

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 13. JUNI 1994

Nr. 24

Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		
	Erteilung des Exequaturs an Frau Edna Figuera-Cedeno, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main	1478	
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	1478	
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Mai 1994	1478	
	Hessisches Ministerium des Innern		
	Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 24 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes („Programmierzulage“); hier: Abgrenzung des Empfängerkreises	1479	
	Auswirkungen der „Bahnreform“ auf die Durchführung der Konkurrenzvorschriften beim Ortszuschlag	1479	
	Hessisches Ministerium der Finanzen		
	Einführung einer Losbrieflotterie in Hessen; hier: Änderung des Spielangebots	1480	
	Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie	1480	
	Hessisches Ministerium der Justiz		
	Einziehung von Gerichtskostenmarken	1481	
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten		
	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 769 in der Ortslage Oberhöchstadt der Stadt Kronberg im Taunus, Hochtaunuskreis	1482	
	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit		
	Satzung für das Landesjugendamt Hessen	1482	
	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
	Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	1483	
	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
	Jägerprüfungsordnung vom 17. 1. 1994; hier: Ausbildungsrahmenplan gemäß § 4 der Jägerprüfungsordnung	1483	
	Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten	1484	
	Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen; hier: Abführung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind	1484	
	Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen; hier: Abführung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 HessAFWoG an das Land	1486	
	Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen		
	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über die Verletzung von Grundrechten zur Durchsetzung von Amtshaftungsansprüchen wegen verspäteter Beförderung	1488	
	Personalnachrichten		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	1491	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	1491	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten	1491	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	1491	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	1491	
	Die Regierungspräsidien		
	DARMSTADT		
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rimmbach/Ortsteil Lauten-Weschnitz, Landkreis Bergstraße, vom 16. 5. 1994	1492	
	Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Feuerungsanlage (Heizkraftwerk) der Firma Apura GmbH, Mainz-Kostheim	1494	
	GIESSEN		
	Vorhaben der Firma Behringwerke AG Marburg; hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlagen zur Herstellung von Leptospiröse-Antigen-Konzentrat und der bestehenden Anlage zur Herstellung von Veterinärimpfstoffen	1495	
	KASSEL		
	Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemeinde Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis, Schutzwald „Am Steinbusch“, vom 26. 4. 1994	1496	
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 5. 1994 (Fritzlar)	1497	
	Hessischer Verwaltungsschulverband		
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden	1497	
	Buchbesprechungen	1498	
	Öffentlicher Anzeiger	1501	
	Andere Behörden und Körperschaften		
	Sitzung des Verwaltungsrats des MDK in Hessen	1510	
	Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG, Wiesbaden; hier: 4. ordentliche Hauptversammlung	1510	
	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Verbandsversammlung sowie Änderung der Hauptsatzung	1510	
	Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg, Darmstadt	1511	
	Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt	1514	
	Öffentliche Ausschreibungen	1514	
	Stellenausschreibungen	1515	

530

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ertelung des Exequaturs an Frau Edna Figuera-Cedeno, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Frau Edna Figuera-Cedeno am 13. Mai 1994 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

Wiesbaden, 18. Mai 1994

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/07

StAnz. 24/1994 S. 1478

531

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 25. August 1992 ausgestellte weiße Ausweis Nr. 03707 von Herrn Stephan A. Hubler, Vizekonsul des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. Mai 1994

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/05

StAnz. 24/1994 S. 1478

532

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Mai 1994**Statistische Berichte****A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im Jahr 1992 — (A I 1, A I 3, A I 4 — j/92, A II 1, A II 2 — j/92, A III 1, A III 2 — j/92) — 12,— DM

Wanderungsströme in Hessen 1992 nach kreisfreien Städten und Landkreisen — Teil 1: Regierungsbezirk Darmstadt — (A III 2 — j/92) — 22,— DM

Wanderungsströme in Hessen 1992 nach kreisfreien Städten und Landkreisen — Teil 2: Regierungsbezirke Gießen und Kassel — (A III 2 — j/92) — 22,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die beruflichen Schulen in Hessen 1993 — Teil 2: Berufsfach-, Fach-, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien und Berufsaufbauschulen — (B II 1 — j/93) — 7,— DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Gewerbeanzeigen in Hessen im 4. Vierteljahr 1993 — (D I 2 — vj 4/93) — 3,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im März 1994 — (E I 1 — m 3/94 — Schnellbericht) — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Januar 1994 — (E I 1 — m 1/94) — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Februar 1994 — (E I 1 — m 2/94) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1994 — (E II 1 — m 2/94) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Februar 1994 — (E IV 2 — m 2/94, E IV 3 — m 2/94) — 1,50 DM

Hessische Energiebilanz 1992 — (E IV 4 — j/92) — 3,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Februar 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 2/94) — 3,50 DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Februar 1994 — (H I 1 — m 2/94 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1994 — (H I 1 — m 2/94 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,50 DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Die Jugendhilfe in Hessen im Jahr 1991: Ausgaben und Einnahmen — (K I 8 — j/91) — 3,50 DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im März 1994 — (L I 1 — m 3/94) — 1,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im April 1994 — (M I 2 — m 4/94 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im April 1994 — (M I 2 — m 4/94) — 7,— DM

P. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in Hessen 1970 bis 1991 — (P I 2 — j/70—91) — 3,50 DM

Die Bruttowertschöpfung der kreisfreien Städte und Landkreise in Hessen 1990 — (P II 1 — unreg./90) — 3,50 DM

Z. Zusammenfassende Berichte

Hessen unter den Ländern der Bundesrepublik — (Z I — hj/94-1) — 4,50 DM

Wiesbaden, 27. Mai 1994

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/94

StAnz. 24/1994 S. 1478

533

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 24 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes („Programmierzulage“);

hier: Abgrenzung des Empfängerkreises
 Bezug: Mein Rundschreiben vom 14. Mai 1993 (StAnz. S. 1274)

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. April 1994 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 18. Mai 1994

Hessisches Ministerium des Innern
 I B 22 — P 1540 A — 11
 — Gült.-Verz. 3230 —
 StAnz. 24/1994 S. 1479

Anlage

Bundesministerium des Innern Bonn, 26. April 1994
 D II 4 — 221 421 — 1/3

An die obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

an die für das Besoldungsrecht
 zuständigen obersten Landesbehörden

Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

Betr.: Stellenzulage nach Vorbem. Nr. 24 BBESO A und B
 (Programmierzulage);
 hier: Abgrenzung des Empfängerkreises

Bezug: Mein Rundschreiben vom 14. April 1993 — D II 4 —
 221 421 — 1/3 (GMBL. S. 351)

I.

Nach Vorbemerkung Nr. 24 Abs. 1 BBesO A und B besteht Anspruch auf die o. a. Zulage bei überwiegender Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von DV-Verfahren. Zur Umschreibung der Begriffe „Ablaufplanung“ und „Programmierung“ wird in meinen Durchführungshinweisen vom 14. April 1993 — D II 4 — 221 421 — 1/3 — auf die Vorbemerkungen zu Unterabschnitt II (DV-Organisation) und III (Anwendungsprogrammierung) der Anlage I a Vergütungsordnung Teil II Abschn. B (Angestellte in der Datenverarbeitung) des BAT i. d. F. vom 4. November 1993 hingewiesen. Damit soll jedoch nicht abschließend der Personenkreis umschrieben werden, der die Voraussetzungen zum Bezug der Programmierzulage erfüllt. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß auch Besoldungsempfänger, die Aufgaben der nach den Unterabschnitten I (Leiter von DV-Gruppen) und IV (DV-System-Techniker) eingruppierten vergleichbaren Angestellten wahrnehmen, die Programmierzulage erhalten können, wenn sie die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen nach Vorbem. Nr. 24 BBesO A und B erfüllen.

Bei dieser Gelegenheit berichtige ich die im Bezugsschreiben angegebene Anschrift der Beuth-Verlags GmbH wie folgt: Burggrafstraße 6, 10787 Berlin.

II.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
 Ried

534

Auswirkungen der „Bahnreform“ auf die Durchführung der Konkurrenzvorschriften beim Ortszuschlag

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. April 1994 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 25. Mai 1994

Hessisches Ministerium des Innern
 I B 21 — P 1512 A — 11
 — Gült.-Verz. 3202, 3231 —
 StAnz. 24/1994 S. 1479

Anlage

Bundesministerium des Innern Bonn, 27. April 1994
 D II 4 — 221 400/19.23

An die obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

an die für das Besoldungsrecht
 zuständigen obersten Landesbehörden
 Kommunalen Spitzenverbände

Betr.: Auswirkungen der „Bahnreform“ auf die Durchführung der Konkurrenzvorschriften beim Ortszuschlag

Im Zusammenhang mit der Neuordnung im Bereich der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn gebe ich folgende Hinweise: Die bisherigen Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn können in Auswirkung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) nunmehr in folgenden Bereichen tätig sein:

1. bei der Deutschen Bahn AG (DB AG),
2. beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV),
3. beim Eisenbahnbundesamt (EBA).

Hieraus ergeben sich jeweils unterschiedliche Rechtswirkungen auf die Anwendung der Konkurrenzregelungen beim Ortszuschlag.

1. Deutsche Bahn AG (DB AG)

Die Deutsche Bahn AG wurde am 5. Januar 1994 in das Handelsregister eingetragen. Ihre Ausgliederung aus dem Bundeseisenbahnvermögen erfolgte wirtschaftlich mit Wirkung zum 1. Januar 1994, so daß sie ab diesem Zeitpunkt selbständig ist.

- 1.1 Bisher bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn beschäftigte Arbeiter und Angestellte wurden, soweit sie nicht beim BEV oder EBA verwendet werden (s. u. Nr. 2 und 3), im Wege der Rechtsnachfolge (§ 613 a BGB) unmittelbar Arbeitnehmer der DB AG; hinsichtlich ihrer Entgelte finden die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen bis 30. September 1994 Anwendung, die Konkurrenzvorschriften (§ 40 Abs. 5—7 BBesG, § 29 Abschn. B Abs. 5—7 BAT, § 41 MTB II) sind entsprechend unverändert anzuwenden.
- 1.2 Ab 1. Oktober 1994 werden diese Arbeitnehmer nach einem neuen „Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer der DB AG (ETV) vom 27. Dezember 1993“ entlohnt. Dieser Tarifvertrag enthält keine familienbezogenen Komponenten mehr; ab 1. Oktober 1994 entfällt daher die Anwendung der Konkurrenzvorschriften bei Ehegatten und Kindern dieser Arbeitnehmer. Dieser Personenkreis erhält von der DB AG auf Grund eines „Tarifvertrages über die Sicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer (ÜTV)“ eine persönliche, abbaubare Zulage. In dieser Zulage können auch familienbezogene Ehegattenbestandteile als Berechnungsgrundlage einbezogen sein; diese Zulage ist jedoch keine dem Ortszuschlag vergleichbare Leistung i. S. der Regelungen von § 40 Abs. 7 BBesG, § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT.
- 1.3 Neu bei der DB AG eintretende Arbeitnehmer unterliegen bereits ab Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses den Regelungen des ETV. Sie erhalten somit keine familienbezogenen Leistungen; Anspruchskonkurrenzen liegen demnach nicht vor.
- 1.4 Beamte, die der DB AG zugewiesen sind, unterfallen den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes; entsprechend finden auf sie die besoldungsrechtlichen und tarifvertraglichen Konkurrenzvorschriften beim Ortszuschlag Anwendung.

2. Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

Das BEV ist zuständig für die Personalverwaltung der Beamten und Versorgungsempfänger der Deutschen Bundesbahn sowie für die Liegenschaften und die Schuldenverwaltung der bisherigen ehemaligen Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn. Es wird als Sondervermögen des Bundes mit zweistufigem Behördenaufbau geführt.

Beim BEV können beschäftigt sein:

- 2.1 Beamte: Die allgemeinen Konkurrenzvorschriften finden Anwendung.

- 2.2 Angestellte: Für die Angestellten gelten die bisherigen Tarifvertragsregelungen (u. a. AnTV der Bahn) fort; entsprechend finden die Konkurrenzvorschriften weiter Anwendung.
- 2.3 Arbeiter: Für die Arbeiter gelten die bisherigen Tarifvertragsregelungen (u. a. LTV der Bahn) fort; entsprechend finden die Konkurrenzvorschriften weiter Anwendung.

3. Eisenbahnbundesamt (EBA)

Dem Eisenbahnbundesamt, einer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr, obliegen die hoheitlichen Aufgaben der bisherigen Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn. Die dort tätigen Beschäftigten können Beamte, Angestellte oder Arbeiter sein. Für diese Personen gelten die jeweiligen allgemeinen Regelungen des Bundes (BBesG, BAT, MTB II) mit den sich hieraus auch bisher ergebenden Konkurrenzvorschriften.

Ich bitte danach, künftig wie folgt zu verfahren:

- 4.1 Soweit bis 1993 auf Grund der jeweiligen Konkurrenzvorschriften familienbezogene Ortszuschlagteile zur Hälfte zustanden, tritt bis 30. September 1994 keine Änderung ein.
- 4.2 Ab 1. Oktober 1994 sind die Konkurrenzregelungen nur anzuwenden, wenn der Ehegatte

- Beamter des BEV oder das EBA ist; dabei ist ohne Belang, ob er beim BEV verwendet wird oder der DB AG zugewiesen ist,
- als Arbeiter oder Angestellter beim BEV oder dem EBA beschäftigt ist.
- 4.3 Soweit ab 1. Januar 1994 neue Beschäftigungen eines Ehegatten bei der DB AG, dem EBA oder dem BEV angezeigt werden, ist zu fragen, wer Arbeitgeber des Ehegatten ist, und ggf. nach Nr. 4.2 zu entscheiden.

- 4.4 Daneben bestehen Sonderregelungen für Angestellte und Arbeiter des Bundesbahnvermögens, die auf Grund eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages einem anderen Unternehmen (z. B. im Regionalverkehr) überlassen worden sind. Diese sind bei Aufhebung oder sonstiger Beendigung bestehender Dienstleistungsüberlassungsverträge kraft Gesetzes auf die DB AG übergeleitet. Für diesen Fall treten die unter Nr. 4.1, 4.2 genannten Folgen ein; einer besonderen Überprüfung dieser Fälle bedarf es nicht, da Überzahlungen ausgeschlossen sind.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Ried

535

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Einführung einer Losbrieflotterie in Hessen;

hier: Änderung des Spielangebotes
Bezug: Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1985 (StAnz. S. 1342), zuletzt geändert am 1. Juli 1991 (StAnz. S. 1746)

Die o. a. Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

Satz 1:

Die Hessische Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden, veranstaltet ab 30. September 1985 im Auftrag des Landes Hessen die „Staatliche Losbrieflotterie Hessen“.

Satz 2:

Die technische Durchführung der Losbrieflotterie ist der Lotterietreuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, übertragen

Satz 3:

Die Lotterie gelangt in Einzelserien zu 2 und 5 Millionen Losen zur Ausgabe.

Satz 4:

Der Lospreis beträgt 1,— DM und 2,— DM und ist bei Erwerb des Loses zu entrichten.

Wiesbaden, 25. Mai 1994.

Hessisches Ministerium
der Finanzen
3597 — 1 — 103 — IV A 2
StAnz. 24/1994 S. 1480

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Losbrieflotterie sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt sie mit dem Kauf eines Loses als verbindlich an.
- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Teilnahme an der Lotterie

- (1) Die Teilnahme an der Losbrieflotterie erfolgt durch den Kauf eines Loses dieser Lotterie. Mit diesem Loserwerb ist ein Vertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- (2) Eventuell bestehende Vereinbarungen der Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten sind für die Lotterieverwaltung nicht verbindlich, insbesondere müssen die Spielteilnehmer ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

§ 4

Lose

- (1) Die Losbrieflotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenslosen. Die Vermischung der Gewinn- und Nietenslose erfolgt unter notarieller Aufsicht.
- (2) Der Lospreis beträgt 1,— DM bzw. 2,— DM und ist bei Erwerb des Loses zu entrichten.
- (3) Die Losbrieflotterie wird als Dauerlotterie in Serien zu je 5 Millionen bzw. 2 Millionen Losen aufgelegt. Jedes Los trägt die Serienbezeichnung, eine Numerierung innerhalb der Serie, ein beschichtetes Feld mit einer Kontrollnummer sowie sechs Spielfelder. Die Lose der 2,— DM-Losbrieflotterie tragen darüber hinaus drei Zusatzfelder.
- (4) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, indem er durch Rubbeln die Beschichtung auf den sechs Spielfeldern und den Zusatzfeldern entfernt. Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Betrag oder die Bezeichnung „Freilos“, so ist einmal dieser Betrag bzw. ein Freilos gewonnen. Erscheint auf den Zusatzfeldern der 2,— DM-Lotterie dreimal das gleiche Symbol, so ist der entsprechende Sachgewinn gewonnen.
- (5) Lose, die Herstellungsmängel (Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständigen Druck aufweisen, sind ungültig. In diesen Fällen wird gegen Rückgabe der Lose der Lospreis von der Annahmestelle erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (6) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los beschädigt ist, insbesondere dann nicht, wenn das Feld mit Aufdruck „Hier

536

Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Land Hessen ist Träger der Losbrieflotterie (Rubbellotterie). Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.
- (2) Die technische Durchführung der Losbrieflotterie ist der Lotterietreuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ (Feld mit der Kontrollnummer) geöffnet bzw. erheblich beschädigt ist oder die sechs freigerubbelten Spielfelder oder die drei Zusatzfelder Beschädigungen aufweisen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist die Lotterieverwaltung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen ist eine Erstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses ausgeschlossen.

§ 5

Gewinnauszahlung

- (1) Die Ausschüttung erfolgt nach dem auf der Rückseite der Lose abgedruckten Gewinnplan.
- (2) Gewinne bis einschließlich 100,— DM werden nur in der Annahmestelle, in der das Gewinnlos erworben wurde, gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.
- (3) Gewinne über 100,— DM und/oder Sachgewinne werden von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, nach Einreichung der Gewinnlose über die zuständige Annahmestelle oder nach Eingang bei der Treuhandgesellschaft zugestellt. Die Einreichung der Gewinnlose wird dem Spielteilnehmer von der Annahmestelle auf einem Formblatt bestätigt, jedoch ohne Anerkennung eines Gewinnanspruchs.
- (4) Die Gewinne können mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einreicher des Original-Gewinnloses zugestellt bzw. ausgezahlt werden; eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einreichers zu prüfen, besteht nicht.

§ 6

Verfallfrist

Die Gewinnansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Einstellung des Verkaufs der jeweiligen Lose bzw. nach Änderung des jeweiligen Gewinnplans bei der Annahmestelle oder der Treuhandgesellschaft (in diesem Fall schriftlich) geltend gemacht werden. Das Ende der Laufzeit der Lotterie, die Einstellung des Verkaufs bestimmter Lose und die Änderung des jeweiligen Gewinnplans werden in den Annahmestellen bekanntgegeben.

§ 7

Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers,

unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

§ 8

Umfang und Ausschluß der Haftung

- (1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang der Lose in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden. Im übrigen wird die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft, insbesondere für Verschulden der Annahmestellen und aller sonstigen mit der Weiterleitung der Gewinnlose zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen, ausgeschlossen (§§ 276 Abs. 2, 278 BGB in Verbindung mit §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2, Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- (2) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Verschulden der Bundespost, der Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Spieleinsatz auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Lose zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 4. Juni 1994 in Kraft.

Wiesbaden, 25. Mai 1994

Hessische Lotterieverwaltung
StAnz. 24/1994 S. 1480

537

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ**Einziehung von Gerichtskostenmarken**

1. Die Gerichtskostenmarken der hessischen Justizverwaltung der Jahrgänge 1989 und früher werden mit Ablauf des 31. Dezember 1994 aus dem Verkehr gezogen.
2. Die aufgerufenen Gerichtskostenmarken können bis zum 31. März 1995 bei den Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen gegen andere Gerichtskostenmarken umgetauscht werden.
Die Gerichtskostenmarken anderer Bundesländer können von hessischen Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen nicht umgetauscht werden.
3. Die Justizbehörden, Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen haben das nach Nr. 13 der Justizkostenmarkenordnung Erforderliche zu veranlassen.
4. Die Justizverwaltungen der anderen Bundesländer werden wegen der Gerichtskostenmarken ihrer Länder entsprechende Maßnahmen treffen.
Nach Ablauf des in Nr. 1 genannten Stichtags dürfen auch die aufgerufenen Gerichtskostenmarken anderer Bundesländer nicht mehr zur Zahlung von Kosten angenommen werden.

Wiesbaden, 25. Mai 1994

Hessisches Ministerium der Justiz

5251 — I/7 — 92/94

— Gült.-Verz. 26 —

StAnz. 24/1994 S. 1481

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

538

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 769 in der Ortslage Oberhöhnstadt der Stadt Kronberg im Taunus, Hochtaunuskreis

Die in der Ortslage Oberhöhnstadt der Stadt Kronberg im Taunus, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 769 („Schönberger Straße/Oberurseler Straße“)

von km 0,501 alt (bei km 0,493
der K 769 neu)

bis km 1,308 alt (an der L 3015)

= 0,807 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 (—GVBl. I S. 437—).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Kronberg im Taunus über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. Mai 1994

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 24/1994 S. 1482

539

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Satzung für das Landesjugendamt Hessen

Auf Grund des § 70 Abs. 3 SGB VIII erläßt das Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit als oberste Landesjugendbehörde für das Landesjugendamt Hessen die nachfolgende Satzung:

Abschnitt 1

Das Landesjugendamt

§ 1

Aufbau und Stellung

Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch den Landesjugendhilfeausschuß und die Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen. Es ist obere Landesjugendbehörde.

§ 2

Aufgaben

Das Landesjugendamt nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (AG-KJHG) und von der obersten Landesjugendbehörde zugewiesen sind.

Abschnitt 2

Der Landesjugendhilfeausschuß

§ 3

Aufgaben

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß nimmt die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum KJHG zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) In Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG erstattet sein vorsitzendes Mitglied im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses in der Mitte der jeweiligen Wahlperiode einen Bericht zu aktuellen Problemen junger Menschen und gibt Anregungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

§ 4

Vollversammlung, Fachausschüsse

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses bilden die Vollversammlung.

(2) Die Vollversammlung tagt mindestens viermal im Jahr. Die Ladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Ladung sind eine Tagesordnung und alle notwendigen Unterlagen beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Sitzung ist auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands binnen zwei Wochen einzuberufen. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.

(4) Das vorsitzende Mitglied und die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes bereiten unter Beteiligung der vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse die Sitzungen der Vollversammlung vor und vertreten deren Beschlüsse nach außen.

(5) Die Vollversammlung setzt unter Beachtung des § 8 Abs. 2 AG-KJHG Fachausschüsse ein. Die Fachausschüsse werden im Auftrag der Vollversammlung tätig und bereiten ihre Beschlüsse vor. Die von den Fachausschüssen gewählten vorsitzenden Mitglieder sollen stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sein. Sie werden von der Vollversammlung bestätigt.

§ 5

Beschluffassung

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschluffähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Landesjugendhilfeausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 6

Öffentlichkeit

Die Sitzungstermine der Vollversammlung und die Beratungsergebnisse werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nichtöffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds

Die vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse, sofern sie stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung sind, nehmen die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds wahr. Das vorsitzende Mitglied bestimmt, wer es im Falle seiner Verhinderung vertritt.

§ 9

Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unter Beachtung des § 9 AG-KJHG ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit zu wählen oder zu berufen.

§ 10

Reisekosten, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Landesjugendhilfeausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Entgeltausfall ist eine entsprechende Entschädigung zu zahlen, soweit diese nicht von anderer Seite gewährt wird.
- (2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse erhalten Reisekostenvergütung nach der Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Landesjugendhilfeausschuß gibt sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 3

Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes

§ 12

Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes unterrichtet die Vollversammlung regelmäßig über die laufenden Geschäfte.
- (3) Die Verwaltung des Landesjugendamtes soll Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der freien Träger gemäß § 13 Abs. 5 AG-KJHG einrichten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem zuständigen Fachausschuß des Landesjugendhilfeausschusses zur Aufnahme in die Landesjugendhilfeplanung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Geschäftsführung der Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses und ihrer Fachausschüsse werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen.

Abschnitt 4

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Wiesbaden, 12. Mai 1994

**Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit**
StS — II D 4 — 52 e 0603

StAnz. 24/1994 S. 1482

540

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGlG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729) wird folgendes bestimmt:

- 1. Die Personalstellen sämtlicher nichtrichterlicher Beschäftigten der hessischen Sozialgerichte und des Hessischen Landessozialgerichts werden in einem Frauenförderplan zusammengefaßt. Dieser Frauenförderplan wird durch das Hessische Landessozialgericht aufgestellt.
- 2. Die Personalstellen sämtlicher nichtrichterlicher Beschäftigten der hessischen Arbeitsgerichte und des Hessischen Landesarbeitsgerichts werden in einem Frauenförderplan zusammenge-

faßt. Dieser Frauenförderplan wird durch das Hessische Landesarbeitsgericht aufgestellt.

- 3. Die Personalstellen der hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen, der Orthopädischen Versorgungsstellen, des Hessischen Landesamtes für Versorgung und Soziales sowie des Hessischen Landesprüfungsamtes für Krankenversicherung werden in einem Frauenförderplan zusammengefaßt. Dieser Frauenförderplan wird durch das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales aufgestellt.

Wiesbaden, 19. Mai 1994

**Hessisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
ZB — 55 f 001 — 04/05/18
gez. Ilse Stiewitt
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 24/1994 S. 1483

541

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

Jägerprüfungsordnung vom 17. Januar 1994 (GVBl. I S. 65);

hier: Ausbildungsrahmenplan gemäß § 4 der Jägerprüfungsordnung

Der § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes knüpft die Erteilung des ersten Jagdscheines an das Bestehen einer Jägerprüfung, bei welcher der Prüfling ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechtes, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel und im Jagd- und Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen muß.

Die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Jägerprüfung sind in der Jägerprüfungsordnung — nachstehend JPO genannt — vom 17. Januar 1994 (GVBl. I S. 65) geregelt, zu der zu gegebener Zeit noch weitere Verwaltungsvorschriften ergehen.

Nach § 4 der JPO haben diejenigen, die sich für die Teilnahme an

der Jägerprüfung bewerben, nachzuweisen, daß sie an einem Ausbildungslehrgang mit praktischen Unterweisungen teilgenommen haben oder noch teilnehmen. Diesem Lehrgang hat ein Ausbildungsrahmenplan zugrunde zu liegen, der von der obersten Jagdbehörde zu genehmigen ist.

Der von der Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Landesjagdverbandes Hessen e. V., des Ökologischen Jagdvereins Hessen e. V., der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V., der obersten und der oberen Jagdbehörden erstellte Ausbildungsrahmenplan wird hiermit genehmigt.

Ergänzend dazu ergehen folgende Hinweise und Anordnungen:

- 1. Der Ausbildungsrahmenplan sieht einen Ausbildungslehrgang von mindestens zehn Monaten Dauer vor, der aus
 - a) praktischen Unterweisungen und
 - b) einem Unterrichtslehrgang besteht.
- a) **Praktische Unterweisungen**
Die für die Prüfung erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen — verteilt über die Jahreszeiten — durch Teilnahme an mindestens

- zwei Gesellschaftsjagden oder deren praktischer Demonstration,
 - zwei Jagdgebrauchshundeprüfungen oder deren praktischer Demonstration,
 - fünf Übungsschießen,
 - einer Hegechau und
 - zwanzig Revierbetätigungen, Naturschutz- und sonstigen Veranstaltungen
- erworben werden.

Die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind im Unterrichtslehrgang aufzubereiten und zu vertiefen.

b) Unterrichtslehrgang

Der Unterrichtslehrgang soll mindestens 50 Doppelstunden umfassen.

Ihm ist ein Lehrplan zugrunde zu legen, der den im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Lehrstoff umfassen muß.

2. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der JPO darf vom Veranstalter nur dann erteilt werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber für die Teilnahme an der Jägerprüfung nachweisen, daß an den praktischen Unterweisungen und regelmäßig am Unterrichtslehrgang teilgenommen wurde oder wird.
3. Ausbildungslehrgänge des Landesjagdverbandes Hessen e. V. sowie die seiner Mitgliedsvereine, denen der o. a. Ausbildungsrahmenplan zugrunde liegt, bedürfen keiner besonderen Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung zur Jägerprüfung. Ausbildungslehrgänge von anderen Veranstaltern werden von der obersten Jagdbehörde auf Antrag im vorstehenden Sinne anerkannt, wenn dem Lehrgang ein Lehrplan zugrunde liegt, der dem o. a. Ausbildungsrahmenplan entspricht.
4. Bescheinigungen eines Veranstalters über die Teilnahme an einem nach Ziffer 3 anerkannten Ausbildungslehrgang sind nach § 5 Abs. 6 der JPO bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von der unteren Jagdbehörde anzuerkennen.
5. Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 JPO) ist von den Jägerprüfungsausschüssen unter Berücksichtigung der Lehrinhalte des Ausbildungsrahmenplanes durchzuführen und zu bewerten.
6. Die Berufung der Auszubildenden und die Durchführung der Ausbildungslehrgänge im einzelnen bleibt den Veranstaltern überlassen.
7. Dieser Erlaß wird ohne den Ausbildungsrahmenplan veröffentlicht. Der Ausbildungsrahmenplan kann bei den Jagdbehörden während der üblichen wöchentlichen Arbeitsstunden eingesehen werden. Er wird auch in Kürze beim Landesjagdverband Hessen e. V. in Druckform gegen eine Schutzgebühr zu erwerben sein.

Wiesbaden, 4. Mai 1994

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
III B 3 — 5090 — J 23
— Gült.-Verz. 87 —

StAnz. 24/1994 S. 1483

542

Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBF —)

Bezug: Erlaß des HMDI vom 20. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 293), geändert durch Erlaß des HMLWLFN vom 23. Juni 1992 (StAnz. S. 1584).

Nr. 5.4 Satz 1 des Einführungserlasses vom 20. Dezember 1990 erhält folgende Fassung:

„Sachverständige für die Ausführungsgenehmigung und für die Gebrauchsabnahme von maschinellen und elektrischen Anlagen nach Nr. 5.2 sind insbesondere die Sachverständigen der Technischen Überwachung Hessen GmbH, die Sachverständigen der Technischen Überwachungs-Vereine oder Sachverständige anderer technischer Überwachungsorganisationen.“

Wiesbaden, 17. Mai 1994

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
VII 1 — 64 c 42 — 1/94
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 24/1994 S. 1484

543

Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG);

hier: Abführung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87), ist das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe für die Wohnungen, die allein oder überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln i. S. der §§ 37 a und III des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, an den Darlehens- oder Zuschußgeber weiterzuleiten.

Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe für die Wohnungsfürsorgewohnungen des Landes Hessen ist nach Abzug eines Pauschalbetrages in Höhe von 10 v. H. zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der Gemeinden vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende an die Staatskasse Bad Hersfeld — Bankverbindung: Landeszentralbank Bad Hersfeld, Kontonummer: 532 01501, Bankleitzahl: 532 000 00 — abzuführen. Die erste Zahlung ist zum 31. März 1994 fällig. Als Verwendungszweck ist die Haushaltsstelle 1996-111 01 anzugeben.

Der Staatskasse Bad Hersfeld ist für jede Zahlung der als Anlage abgedruckte Mustervordruck als begründende Unterlage für die Buchung zugunsten der Haushaltsstelle 1906-111 01 zu übersenden; eine Durchschrift erhält auch das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Abteilung Wohnungswirtschaft, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden.

Der Staatskasse Bad Hersfeld wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof allgemeine Annahmearrangement nach Nr. 22.1.4 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 70 der Landeshaushaltsordnung erteilt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 18. Mai 1994

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IX 6 — 62 c 44 — 1300/94
— Gült.-Verz. 3622 —

StAnz. 24/1994 S. 1484

Anlage

(Gemeinde)

(Ort)

(Datum)

Hj. 19	Vorz. 0	Buchungsstelle 1906-111 01	Behörden-Nr. 0712
-----------	------------	-------------------------------	----------------------

Staatskasse Bad Hersfeld
Postfach 20 62

36230 Bad Hersfeld

Bankverbindung der Staatskasse Bad Hersfeld:

Landeszentralbank Bad Hersfeld
Kontonummer: 532 01501
Bankleitzahl: 532 000 00

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz
- Abteilung Wohnungswirtschaft -
Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Abführung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind

In der Zeit vom _____ bis _____ ist nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) folgendes Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind, eingegangen:

Aufkommen DM	abzüglich 10 v.H. DM	Abführungsbetrag DM

Vorstehenden Abführungsbetrag haben wir heute an Sie überwiesen.

Sachlich und
rechnerisch richtig

Im Auftrag

544

Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG);

hier: Abführung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 HessAFWoG an das Land

Gemäß § 12 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87) fließen die Ausgleichszahlungen der zuständigen Gemeinde zu. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 v. H. des jährlichen Aufkommens der Ausgleichszahlungen einzubehalten (§ 12 Abs. 2 HessAFWoG). Das verbleibende Aufkommen eines Haushaltsjahres ist zusätzlich für den Bau von Mietwohnungen zu verwenden und muß innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre durch Bewilligung oder vertragliche Vereinbarung gebunden sein. Wird das Aufkommen nicht fristgemäß verwendet oder gebunden, ist es an das Land abzuführen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 HessAFWoG).

Das nicht verwendete oder gebundene Aufkommen ist jährlich zum 1. Februar des folgenden Jahres an die Staatskasse Bad Hersfeld — Bankverbindung:

Landeszentralbank Bad Hersfeld, Kontonummer: 532 01501, Bankleitzahl: 532 000 00 — abzuführen. Die erste Zahlung ist zum 1. Februar 1996 fällig. Als Verwendungszweck ist die Haushaltsstelle 1907-111 01 anzugeben.

Der Staatskasse Bad Hersfeld ist für jede Zahlung der als Anlage abgedruckte Mustervordruck als begründende Unterlage für die Buchung zugunsten der Haushaltsstelle 1907-111 01 zu übersenden; eine Durchschrift erhält auch das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Abteilung Wohnungswirtschaft, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden.

Der Staatskasse Bad Hersfeld wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof allgemeine Annahmeanordnung nach Nr. 22.1.4 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 70 der Landeshaushaltsordnung erteilt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 18. Mai 1994

**Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

IX 6 — 62 c 44 — 1300/92

— Gült.-Verz. 36222 —

StAnz. 24/1994 S. 1486

(Gemeinde)

(Ort)

(Datum)

Hj. 19	Vorz. 0	Buchungsstelle 1907-111 01	Behörden-Nr. 0712
-----------	------------	-------------------------------	----------------------

Staatskasse Bad Hersfeld
Postfach 20 62

36230 Bad Hersfeld

Bankverbindung der Staatskasse Bad Hersfeld:

Landeszentralbank Bad Hersfeld
Kontonummer: 532 01501
Bankleitzahl: 532 000 00

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- Abteilung Wohnungswirtschaft -
Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Abführung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) an das Land

Im Haushaltsjahr 19__ ist nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87) folgendes Aufkommen eingegangen und gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 HessAFWoG der nicht fristgemäß verwendete oder gebundene Anteil am Aufkommen an das Land abzuführen.

Aufkommen 19__	_____	DM
abzüglich 10 v.H.	_____	DM
Aufkommen abzüglich Pauschbetrag	_____	DM
davon verwendet innerhalb der folgenden zwei		
Haushaltsjahre gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 HessAFWoG		
- im Rahmen der öffentlichen		
Förderung (§ 6 II. WoBauG)	_____	DM
- im Rahmen der vereinbarten		
Förderung (§ 88d II. WoBauG)	_____	DM
insgesamt verwendetes Aufkommen	_____	DM
nicht fristgemäß verwendetes Aufkommen	_____	DM
Abführungsbetrag (§ 12 Abs. 3 Satz 2 HessAFWoG)	_____	DM

Vorstehenden Abführungsbetrag haben wir heute an Sie überwiesen.

Sachlich und
rechnerisch richtig

Im Auftrag

545

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über die Verletzung von Grundrechten zur Durchsetzung von Amtshaftungsansprüchen wegen verspäteter Beförderung

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 11. Mai 1994 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 24. Mai 1994

**Der Präsident
des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen**
P.St. 1181

StAnz. 24/1994 S. 1488

**Beschluß
vom 11. Mai 1994**
P.St. 1181

Auf den Antrag
des Polizeihauptkommissars A.

Antragstellers,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 11. Mai 1994 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Der Antragsteller ist Beamter im Polizeidienst des Landes Hessen. Anfang 1983 wurden beim Polizeipräsidenten in W. zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 11 (Polizeihauptkommissar) zur Besetzung ausgeschrieben. Die Bewerbung des Antragstellers wurde nicht berücksichtigt, auf beide Stellen wurden am 15. April 1983 andere Mitbewerber befördert.

Für die zuerst zu besetzende Stelle hatte der Polizeipräsident zunächst den auch auf Platz 1 der internen Beförderungsliste geführten Antragsteller vorgeschlagen. Diesem Vorschlag stimmte die Personalvertretung nicht zu, sondern vertrat die Ansicht, die Stelle solle mit einem bestimmten dienst- und lebensälteren Beamten besetzt werden. Daraufhin nahm der Polizeipräsident seinen Besetzungsvorschlag zurück und schlug einen älteren Kollegen vor. Diesem Vorschlag stimmte der Personalrat zu. Für die weitere freie Stelle wurden auch die bisher abgegebenen Bewerbungen berücksichtigt, vom Polizeipräsident aber nicht der Antragsteller, sondern ein anderer Bewerber vorgeschlagen und vom Personalrat akzeptiert.

Mit Schreiben vom 15. April 1983 teilte der Polizeipräsident dem Antragsteller mit, daß beide Stellen mit anderen Bewerbern besetzt worden seien. Daraufhin legte der Antragsteller Widerspruch ein. Das Widerspruchsverfahren wurde zunächst nicht weiter betrieben, weil der Antragsteller Klage beim Landgericht W. auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung erhoben hatte. Diese Klage wies das Landgericht W. mit Urteil vom 17. Januar 1985 (Az.: 2 O 119/84) ab mit der Begründung, es liege weder eine Fürsorge- noch eine Amtspflichtverletzung gegenüber dem Antragsteller vor. Bei der Beförderung der Mitbewerber sei es weder zu Verfahrens- noch zu Ermessensfehlern gekommen. Die Berufung des Antragstellers darauf, die Stellungnahme des Personalrats zugunsten eines lebens- und dienstälteren Mitbewerbers sei ein unzulässiger Initiativantrag, der das Stufenverfahren insgesamt unzulässig mache, könne nicht zum Erfolg führen. Der Personalrat sei nicht von sich aus tätig geworden, sondern sei im Zuge des Besetzungsverfahrens im Rahmen seines Mitbestimmungsrechts eingeschaltet worden. Der Personalrat habe dabei die Grenzen seines Mitbestimmungsrechts nicht überschritten; er habe nicht konkret die Beförderung eines Beamten betrieben, sondern allgemeine sachliche Gesichtspunkte geltend gemacht. Es liege in der Natur der Sache, daß sich der Personalrat dabei gelegentlich auch für oder gegen einen einzelnen Bediensteten entscheiden müsse. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung habe der Polizeipräsident sich ermessensfehlerfrei für die beiden Mitbewerber entscheiden können. Es sei nicht streitig, daß alle drei in Betracht gezogenen Bewerber aus der Sicht der Behörde letztlich gleich gut geeignet gewesen seien.

Dagegen legte der Antragsteller Berufung ein, betrieb dieses Verfahren aber nicht weiter. Es wurde auf Antrag der Beteiligten durch Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 18. Dezember 1986 zum Ruhen gebracht (Az.: 1 U 63/85); die Verfahrensakten sind mittlerweile — irrtümlich — vernichtet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 1985 wies der Regierungspräsident in D. den Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid des Polizeipräsidenten vom 15. April 1983 zurück und stellte fest, daß die unterbliebene Beförderung des Antragstellers nicht rechtswidrig gewesen sei. Dagegen erhob der Antragsteller am 8. Juli 1985 Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht W. mit dem Ziel der gerichtlichen Feststellung, daß der Polizeipräsident in W. es rechtswidrig unterlassen habe, ihn im April 1983 zu befördern. Sein Feststellungsinteresse begründete der Antragsteller mit der Weiterverfolgung seines Anspruchs auf Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung. Zwischenzeitlich wurde der Antragsteller am 1. April 1986 zum Polizeihauptkommissar befördert. Mit Gerichtsbescheid vom 1. September 1987 wies das Verwaltungsgericht W. (Az.: I/1 E 617/85) die Klage des Antragstellers mit der Begründung ab, es fehle das Feststellungsinteresse. Die Absicht, einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, könne ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der ablehnenden Entscheidung der Behörde nur dann begründen, wenn dieses Vorhaben nicht offensichtlich aussichtslos sei. Ein Schadensersatzanspruch setze aber ein Verschulden des sachbearbeitenden Beamten voraus, das regelmäßig dann zu verneinen sei, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht — hier das Landgericht W. — das Vorgehen des Beamten als objektiv rechtmäßig gewertet habe. Dieser Grundsatz gelte nur dann nicht, wenn das Kollegialgericht die Rechtslage verkannt oder eindeutige Bestimmungen handgreiflich falsch ausgelegt habe. Anhaltspunkte dafür seien nicht ersichtlich.

Die dagegen eingelegte Berufung wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 28. Juli 1993, dem Antragsteller zugestimmt am 17. August 1993, zurück (Az.: 1 UE 2725/87). Soweit der Antragsteller die Feststellung begehrte, daß der Polizeipräsident verpflichtet gewesen sei, ihn zum 1. April 1983 zu befördern, sei die Klage unzulässig, weil angesichts des dem Dienstherrn bei Beförderungsentscheidungen eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielraums im Rahmen der Fortsetzungsfeststellungsklage nicht die gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden könne, daß die Behörde zur begehrten Amtshandlung verpflichtet gewesen sei. Soweit der Antrag das Begehren auf Feststellung enthalte, daß die im April 1983 vorgenommene Beförderung der Mitbewerber rechtswidrig gewesen sei, fehle das Feststellungsinteresse wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Amtshaftungsprozesses. Das Landgericht W. — als Kollegialgericht — habe das Verhalten des sachentscheidenden Beamten als rechtmäßig gewertet, diese Wertung sei auch nicht handgreiflich falsch. Ob das Urteil im Rechtsmittelverfahren Bestand haben werde oder ob in einem möglichen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — die Beförderungsentscheidungen zugunsten der Konkurrenten als rechtsfehlerhaft angesehen worden wären, sei im vorliegenden Zusammenhang unerheblich.

II.

Mit seiner am 10. September 1993 beim Staatsgerichtshof eingegangenen „Verfassungsklage“ wendet sich der Antragsteller gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juli 1993 und das Urteil des Landgerichts W. vom 17. Januar 1985 und rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1, 2, 3, 134 und 136 der Verfassung des Landes Hessen — kurz: Hessische Verfassung, HV — und aus Art. 33 des Grundgesetzes — GG —. Dadurch, daß er am 1. April 1983 fehlerhaft nicht befördert worden sei, sei er in diesen Rechten verletzt. Unter Berufung auf seine Ausführungen im Verwaltungsstreitverfahren trägt der Antragsteller im wesentlichen vor, das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs verletze sein Grundrecht aus Art. 1 HV, weil dort ausgeführt werde, eine mögliche andere Entscheidung in einem Verfahren nach § 123 VwGO sei im vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Das Urteil verletze weiterhin Art. 2 HV, weil der dort garantierte Rechtsweg nicht mehr eingehalten werden könne. Durch die Rechtsprechung zur Aussichtslosigkeit des Amtshaftungsbegehrens, wenn ein Kollegialgericht die angegriffene Amtshandlung für rechtmäßig erachtet habe, sei das Berufungsgericht (OLG) praktisch an die Aussagen der Vorinstanz gebunden. Das Landgericht W. habe Art. 3 HV verletzt, indem es dem Antragsteller das rechtliche Gehör verweigert habe. Das Landgericht habe in Spe-

zialfragen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz und dem Hessischen Beamtenengesetz entschieden, ohne die Verwaltungsakten beigezogen zu haben. Da das Landgericht W. von unrichtigen Fakten ausgegangen sei und nicht alle zur Verfügung stehenden Beweismittel genutzt habe, könne der „Rechtsgrundsatz „Kollegialgericht““ auf dessen Entscheidung nicht angewandt werden. Im Verwaltungsstreitverfahren müßten die Spezialfragen geklärt werden, mit denen ein Landgericht ansonsten wenig befaßt sei. Das Verwaltungsgericht habe ihn über „die Möglichkeit des Schadensersatzes im Verwaltungsstreitverfahren“ belehren und ihn auf entsprechende Anträge hinweisen müssen. Eine Sachentscheidung der Verwaltungsgerichte zur Klärung von Fragen, die allein das Verwaltungsrecht betreffen, sei unerläßlich. Da das zivilgerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, bestehe ein Feststellungsinteresse. Während des Beförderungsverfahrens habe er den drohenden Schaden nicht abwenden können. Er sei zur Beförderung vorgeschlagen gewesen und von der Beförderung der Mitbewerber überrascht worden. Im streitigen Beförderungsverfahren sei das Prinzip der Bestenauslese verletzt worden, der Personalrat sei in unzulässiger Weise für einen einzelnen Beamten im Verfahren initiativ geworden. Diese Verfahrensverstöße gegen Art. 134 und 136 HV sowie Art. 33 GG.

III.

Der Ministerpräsident des Landes Hessen hält die Grundrechtsklage für unzulässig. Soweit sie sich gegen das Urteil des Landgerichts W. richte, sei der Rechtsweg nicht erschöpft. Im übrigen fehle es an substantiiertem Sachvortrag. Soweit der Antragsteller sich gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wende, sei die Grundrechtsklage schon deshalb unzulässig, weil diese Entscheidung ausschließlich auf der Anwendung von Bundesrecht beruhe; der Senat habe die Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO verneint. Art. 136 HV schaffe kein Grundrecht. Für einen Verstoß gegen die in Art. 1 und Art. 3 HV geschützten Rechtsgüter seien keine ausreichenden Anhaltspunkte vorgetragen. Auch in der Sache könne die Grundrechtsklage keinen Erfolg haben. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs verletze weder das Grundrecht auf rechtliches Gehör noch verstoße es gegen das Gebot der Bestenauslese aus Art. 134 HV. Der Verwaltungsgerichtshof habe keine Verpflichtung gehabt, dem Antragsteller Rechtsbelehrungen zu erteilen. Daß der Senat Ausführungen des Antragstellers nicht zur Kenntnis genommen habe, behaupte dieser selbst nicht. Mit dem Gebot der Bestenauslese habe sich der Verwaltungsgerichtshof in den tragenden Gründen seiner Entscheidung gar nicht befaßt. Der ergänzende Hinweis auf den Ermessensspielraum des Dienstherrn bei Beförderungsentscheidungen habe nur den Antragsteller darüber unterrichten sollen, daß — unabhängig von der Verschuldensfrage — objektive Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der angefochtenen Beförderungsentcheidung nicht festzustellen seien. Daß der Senat nicht auf die Frage des Ausgangs eines möglichen Eilverfahrens nach § 123 VwGO eingegangen sei, erweise sich als verfassungsrechtlich unbedenklich; denn auch in einem solchen Fall bestehe ein Schadensersatzanspruch nur dann, wenn der Antragsteller auch einen materiellen Beförderungsanspruch gehabt habe. Dafür ergäben sich aber aus dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs keinerlei Anhaltspunkte.

IV.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren nicht angeschlossen.

V.

Die Akten des Verwaltungsgerichts W., Az.: I/1 E 617/85 (= HessVGH 1 UE 2725/87), lagen dem Staatsgerichtshof vor und waren Gegenstand der Beratung.

B

Der als Grundrechtsklage nach Art. 131 Abs. 1 und 3 HV und den §§ 45 ff. des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — auszuliegende Antrag bleibt erfolglos.

I.

Die Grundrechtsklage gegen die Entscheidung des Landgerichts W. vom 17. Januar 1985 ist bereits deshalb unzulässig, weil der Antragsteller den Rechtsweg nicht erschöpft hat (§ 48 Abs. 3 Satz 1 StGHG). Das Berufungsverfahren ist noch beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main anhängig. Der Wiederaufwurf und die Weiterführung dieses Verfahrens sind dem Antragsteller auch zumutbar. Soweit die Akten des Verfahrens irrtümlicherweise vernichtet wurden, ist es Sache des Gerichts, diese zu rekonstruieren. Der Umstand, daß der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung — im Rahmen der Prüfung des Feststellungsinteresses — von der Erfolglosigkeit des Amtshaftungsbegehrens auf Grund der Entscheidung eines Kollegialgerichts über die Recht-

mäßigkeit des Handelns eines Amtswalters ausgegangen ist, hindert das Rechtsmittelgericht nicht, die Entscheidung des Landgerichts W. in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und auch gegebenenfalls zu einem anderen Ergebnis zu gelangen. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist es nicht erforderlich, vor Beendigung des zivilgerichtlichen Verfahrens eine erneute — durch den gewünschten Ausspruch des Staatsgerichtshofs herbeigeführte — Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Beförderungsentscheidungen durch „das sachlich zuständige Verwaltungsgericht“ zu erwirken. Im Rahmen eines Schadensersatzanspruches wegen Amtspflichtverletzung — hier wegen unterlassener oder verspäteter Beförderung — sind die Zivilgerichte auch für die Klärung öffentlich-rechtlicher Fragen und damit auch öffentlich-rechtlicher Vorfragen zuständig; ein schutzwürdiges Interesse daran, Vorfragen zunächst vor den Verwaltungsgerichten klären zu lassen, besteht ebensowenig wie der Anspruch auf den „sachnäheren Richter“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1989, BVerwGE 81, 226, 227; BayVGH, Urteil vom 25. März 1983, BayVBl. 1983, S. 473).

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die gegen das Urteil des Landgerichts W. beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingelegte Berufung von vornherein erfolglos bleiben müßte. Insbesondere ist es nicht undenkbar, daß das Oberlandesgericht — obgleich das Landgericht die vom Antragsteller angegriffenen Beförderungsentscheidungen gebilligt hat — auch hinsichtlich der Fragen eines Verschuldens des handelnden Beamten zu einem dem Antragsteller günstigen Ergebnis gelangt.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers bindet auch die — unter Hinweis auf die voraussichtliche Erfolgslosigkeit des Amtshaftungsbegehrens („Kollegialgericht“) das Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Antragstellers verneinende — Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Zivilgerichte bei ihrer Entscheidung über das Bestehen eines Amtshaftungsanspruches nicht. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte über die Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage im Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden. Zur Begründung hat er die Entscheidung des Landgerichts W. herangezogen, aber zunächst nur deren Auswirkungen auf den erhobenen Vorwurf schuldhaften Verhaltens des Amtswalters und die Durchsetzung des Amtshaftungsanspruches entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 4. Mai 1984, NJW 1985, S. 876) geprüft und eine prognostische Entscheidung über den Ausgang des Amtshaftungsprozesses getroffen. Er hatte dabei die Darlegung des Landgerichts W. nicht im einzelnen zu überprüfen und hat entsprechend nur dargelegt, daß in dem Urteil die Sach- und Rechtslage jedenfalls nicht „handgreiflich falsch“ beurteilt wurde. Damit ist eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main weder verhindert noch in eine bestimmte Richtung gebunden. Der Ausspruch des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs kann nur in dem Umfang in Rechtskraft erwachsen und damit Bindungswirkung auch für die Zivilgerichte entfalten, in dem dort über den Streitgegenstand entschieden wurde (§ 121 VwGO; vgl. dazu BGH, Urteil vom 7. Februar 1985, NVwZ 1985, S. 682, 683). Bei einem Prozeßurteil erwächst die Entscheidung, daß dem prozessualen Anspruch das für die Klageabweisung maßgebliche prozessuale Hindernis entgegensteht, in Rechtskraft (vgl. Kopp, § 121 VwGO, Anm. 19). Weitere Ausführungen in dem Urteil, auf die Entscheidung nicht gestützt ist, sind für die Frage von Inhalt und Umfang der Rechtskraft ohne Bedeutung (ders., a. a. O., Anm. 18).

II.

Die Grundrechtsklage gegen die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juli 1993 bleibt ebenfalls erfolglos.

Hier hat der Antragsteller allerdings den Rechtsweg erschöpft, weil es sich bei dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs um die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen hessischen Gerichts handelt (vgl. § 48 Abs. 4 StGHG; zu dessen Auslegung vgl. StGH, Urteil vom 13. Mai 1992 — P.St. 1126 —, StAnz. S. 1222).

1. Soweit der Antragsteller die Grundrechtsklage mit einer Verletzung des Art. 136 HV begründet, ist sie schon deshalb unzulässig, weil diese Vorschrift — wie der im wesentlichen gleichlautende Art. 34 GG — kein Grundrecht enthält (vgl. dazu Papier in: Maunz-Dürig-Herzog, Art. 34 GG, Anm. 73; vgl. auch StGH, Beschluß vom 10. Dezember 1991 — P.St. 1124 —).
2. Soweit die Grundrechtsklage auf Art. 33 GG in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Beamtenengesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gestützt wird, ist sie ebenfalls unzulässig. Der Staatsgerichtshof als Landesverfassungsgericht kann die angefochtene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nur am Maßstab der Landesverfassung überprüfen.

3. Soweit der Antragsteller die Verletzung von Art. 1 HV rügt, ist der Antrag unzulässig. Der Antragsteller hat entgegen § 46 Abs. 1 StGHG nicht nachvollziehbar dargetan, durch welche Maßnahmen oder Ausführungen in seiner Entscheidung der Hessische Verwaltungsgerichtshof gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der Art. 1 HV verstoßen haben soll. Zur Begründung hat der Antragsteller lediglich vorgetragen, der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe in den Entscheidungsgründen die Frage des Ausgangs eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens nach § 123 VwGO als unerheblich angesehen. Inwieweit sich aus dieser Bemerkung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs über ein vom Antragsteller nicht eingeleitetes Eilverfahren eine Rechtsverletzung ergeben soll, ist nicht dargetan.

4. Soweit die Grundrechtsklage auf die Verletzung von Art. 2 HV gestützt ist, ist sie ebenfalls unzulässig. Der Antragsteller wendet sich gegen eine gerichtliche Entscheidung, die, indem sie eine sachliche Überprüfung seines Begehrens ablehnt, unter Anwendung von Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und damit von Bundesrecht ergangen ist. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung zurückgewiesen, weil der Fortsetzungsfeststellungsantrag unzulässig sei. Diese Entscheidung beruht insoweit auf Bundesprozedurrecht. Der Staatsgerichtshof als Landesverfassungsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung unter Hinweis auf Art. 31 GG nicht für befugt gehalten, die Anwendung von Bundesrecht am Maßstab der Landesverfassung zu überprüfen (vgl. zuletzt Beschluß vom 22. Dezember 1993 — P.St. 1166 —, StAnz. 1994 S. 738).

Von dieser Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs weichen allerdings der Bayerische Verfassungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ab. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof sieht sich in ständiger Rechtsprechung zwar auch grundsätzlich gehindert, auf Bundesrecht beruhende Entscheidungen am Maßstab der Landesverfassung zu messen, macht eine Ausnahme davon allerdings dann, wenn der Antragsteller die Verletzung von Prozeßgrundrechten, die auch die Landesverfassung gewährt, geltend macht (vgl. z. B. BayVerfGH, Entscheidungen vom 18. Mai 1973, NJW 1973, S. 1644, und vom 18. Februar 1993, NVwZ 1994, S. 64). Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ist — ohne Einschränkungen — der Auffassung, die von der Landesverfassung gewährten Grundrechte seien für die rechtsprechende Gewalt des Landes Berlin in den Grenzen der Art. 142 und 31 GG auch bei Anwendung von Bundesrecht verbindlich (vgl. Beschlüsse vom 23. Dezember 1992, NJW 1993, S. 513; vom 12. Januar 1993, NJW 1993, S. 515; vom 2. Dezember 1993, NJW 1994, S. 436). Auf der Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung wäre der Staatsgerichtshof grundsätzlich verpflichtet, das Verfahren nach Art. 100 Abs. 3 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (vgl. StGH, Beschluß vom 14. April 1989 — P.St. 1076 —, StAnz. S. 1661). Eine Vorlage kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Vorlagefrage entscheidungserheblich ist (vgl. BVerfG, Beschluß vom 29. Januar 1974, BVerfGE 36, 342; StGH, Beschluß vom 22. Dezember 1993 — P.St. 1166 —, a. a. O.).

Das ist hier nicht der Fall. Die Grundrechtsklage bliebe — bei unterstellter Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofs — erfolglos.

Der Antragsteller fühlt sich durch die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs an der Weiterverfolgung seines Begehrens gehindert. Es stellt jedoch keine Verletzung der Rechtsweggarantie des Art. 2 Abs. 3 HV dar, daß der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Erfolgsaussichten des Amtshafungsbegehrens unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Langerichts W. verneint und damit ein Feststellungsinteresse für nicht gegeben erachtet hat. Durch diese Ausführungen in den Entscheidungsgründen wird der Antragsteller — wie dargelegt — nicht gehindert, den Zivilrechtsweg weiter zu beschreiten und vor dem zuständigen Gericht eine Klärung über die von ihm geltend gemachten Schadensersatzansprüche herbeizuführen.

Art. 2 Abs. 3 HV gewährt auch keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, daß öffentlich-rechtliche Vorfragen eines Amtshafungsanspruchs vorrangig durch die Verwaltungsgerichte geklärt werden. Die Rechtsweggarantie und der Justizgewährungsanspruch sichern den Bürgern den Zugang zu den Gerichten. Rechtsschutz ist im Rahmen der jeweils geltenden Prozeßordnung gewährleistet. Die Anrufung der Gerichte darf von bestimmten formalen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Erst wenn der Weg zu den Gerichten unzumutbar und aus Sachgründen nicht zu rechtfertigend erschwert ist, liegt ein Verstoß gegen diese Grundrechtsnorm vor (vgl. dazu BVerfG, Beschluß vom 12. Februar 1992, BVerfGE 85, 337, 347; Beschluß vom 19. September 1989, NJW 1990, S. 501, 502). Damit wird aber kein bestimmter Rechtsweg gewährleistet, vielmehr ist dem einzelnen Bürger lediglich garantiert, daß die ihn beeinträchtigende hoheitliche Maßnahme in irgendeinem gerichtlichen Verfahren überprüft werden kann (so BVerfG, Beschluß vom 27. Juli 1971, BVerfGE 31, 364, 368) und daß der zur Entscheidung berufene Richter zur hinreichenden Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Seite des Rechtsschutzbegehrens befugt ist sowie über eine zureichende Entscheidungsmacht verfügt, um einer Rechtsverletzung wirksam abzuhelfen (so BVerfG, Beschluß vom 8. Juli 1982, BVerfGE 61, 82, 111). Dem Antragsteller steht es frei, seinen Rechtsstreit vor den Zivilgerichten fortzusetzen. Diese sind sachlich für die Entscheidung über Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung zuständig und müssen in diesem Rahmen eigenständig auch die öffentlich-rechtlichen Vorfragen klären (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1989, BVerwGE 81, 226, 227). Umfassender verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz kann dem unterlegenen Bewerber nach der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. z. B. HessVGH, Beschluß vom 18. Februar 1991, NVwZ-RR 1992, S. 34 m. w. N.) entweder über ein Eilverfahren nach § 123 VwGO oder über eine Klage auf Neubescheidung nur vor der endgültigen Stellenbesetzung gewährt werden. Dies ist verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Rechtsweggarantie nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluß vom 19. September 1989, NJW 1990, S. 501).

5. Die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs verstößt nicht gegen Art. 134 HV. Insoweit ist die Grundrechtsklage zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ausgehend von seiner Auffassung über die mangelnde Zulässigkeit der Klage, hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof über die Frage, ob die angegriffene Beförderung der Mitbewerber rechtswidrig war, nicht zu entscheiden. Das Gericht hat sich vielmehr lediglich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gestützt und ist — im Rahmen der Prüfung des Feststellungsinteresses — von einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Amtshafungsanspruchs ausgegangen. Soweit der Verwaltungsgerichtshof die Ausführungen des Landgerichts W. zur Rechtmäßigkeit der Amtshandlung in seine Erwägungen einbezogen hat, hat er nur geprüft, ob diese offensichtlich haltlos, nicht aber ob sie rechtlich in jedem Punkt zutreffend sind. Daß dem Verwaltungsgerichtshof bei der pauschalen Überprüfung der landgerichtlichen Entscheidung ein Verstoß gegen Art. 134 HV unterlaufen ist, ist nicht erkennbar. Der Staatsgerichtshof überprüft die Anwendung einfachen Rechts nicht uneingeschränkt, sondern nur darauf, ob das Fachgericht eine verfassungswidrige Norm seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat oder bei der Rechtsanwendung von einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung eines Verfassungssatzes ausgegangen ist. Dies ist hier nicht der Fall.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

gez. Unterschriften

546

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Heiko Bräuer (27. 4. 94), die Polizeiob-
meister (BaP) Karsten Grubbe (4. 4. 94), Joachim Bernard (5. 4.
94), Dirk Dornseiff (7. 4. 94), Lars Schmelzer (11. 4. 94), Frank
Dohrmann (15. 4. 94), Markus Weber (17. 4. 94), Stefan Heißner
(20. 4. 94), Ralf Ottmers (23. 4. 94), Christof Peppler (24. 4. 94),
Mark Weiershausen (26. 4. 94), Martin Podolsky, Dirk Wäch-
tershäuser (beide 29. 4. 94), Polizeikommissar (BaP) Jörg
Schmidt (27. 4. 94), Kriminalobermeister (BaP) Marco Müller
(14. 4. 94).

Frankfurt am Main, 26. Mai 1994

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/3

StAnz. 24/1994 S. 1491

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissen-
schaft und Kunst**

bei der Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zu Professoren (BaL) Dr. Michael May (6. 4. 94), Dr. Peter
Hartig (14. 4. 94), Guido Ludes (19. 5. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrätin (BaP) Carola Langer (19. 4. 94).

Wiesbaden, 26. Mai 1994

Der Rektor der
Fachhochschule Wiesbaden
III — 5100 — Er — ho

StAnz. 24/1994 S. 1491

**H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten**

in der Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum Ltd. Regierungsdirektor Regierungsdirektor (BaL) Fried-
rich Schlosser (1. 12. 93);

zu Baudirektoren die Bauoberräte (BaL) Dr.-Ing. Horst-Tho-
mas Hanke (1. 12. 93), Dipl.-Ing. Hans Jürgen Strauß (8. 12. 93);

zu Bauoberräten die Bauräte (BaL) Dipl.-Ingenieure Georg
Matzner, Matthias Wildemann (beide 1. 12. 93);

zum Regierungsobererrat Regierungsrat (BaL) Assessor Achim
Krämer (1. 12. 93);

zu Bauräten (BaL) die Bauräte z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure
Harald Mank (20. 11. 93), Werner Jan Bednorz (8. 12. 93);

zum Gartenbaurat (BaL) Gartenbaurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing.
Wolfgang Pöhler (29. 10. 93);

zum Baurat z. A. (BaP) Techn. Angestellter Dr.-Ing. Dietmar
Bossert (8. 11. 93);

zu Baureferendaren (BaW) die Bewerber Dipl.-Ing. Jürgen
Matthias Alexander Richter (10. 11. 93), Markus Becker, Heiko
Durth, Arno Krämer, Heinrich Volker Mattheß (sämtlich 5. 4.
1994);

zu Techn. Oberamtsräten die Techn. Amtsräte (BaL) Reinhard
Böth, Horst Dehnhard, Johannes Jerke, Hans Dieter Klingberg
(sämtlich 1. 12. 93);

zu Techn. Amtsräten die Techn. Amtsmänner (BaL) Hans Wer-
ner Detsch, Herbert Peter Diehl, Walter Gottschling, Gerd
Hofheinz, Günter Alfred Hühn, Helmut Kauck, Ulrich Kram-
pecki, Herbert Reinbott, Karl Richhardt, Manfred Schaumann,
Karl Adolf Wagner (sämtlich 1. 12. 93);

zu Amtsräten die Amtsmänner (BaL) Peter Hinze, Karlheinz
Steffen (beide 1. 12. 93);

zu/r Techn. Amtsmännern/Techn. Amtsfrau die Techn. Oberin-
spektoren/Techn. Oberinspektorin (BaL) Benno Brühl, Werner
Groß, Matthias Hauck, Margarete Michalek, Uwe Theiß, Bernd
Weigel (sämtlich 1. 12. 93);

zu Techn. Amtsmännern (BaL) die Bewerber Martin Möller
(1. 11. 93), Axel Schäfer (1. 2. 94);

zur Amtsfrau Oberinspektorin (BaL) Petra Rücker (1. 12. 93);

zu Inspektoren die Amtsinspektoren (BaL) Otto Sinemus (18. 4.
94), Willi Ernesti (19. 4. 94);

zur Inspektorin (BaL) Bewerberin Erika Haselböck (1. 3. 94);

zum Inspektor (BaP) Inspektoranwärter (BaW) Alexander Karl
Heinrich Köhler (1. 4. 94);

zum Obersekretär Sekretär (BaL) Andreas Penning (1. 12. 93);

versetzt:

von der Stadt Marsberg Bauoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Ferdinand
Wilhelm Weber (1. 3. 94);

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Techn. Amtmann (BaL)
Hans-Peter Dengel (1. 2. 94);

zum Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr Baudi-
rektor (BaL) Dipl.-Ing. Jürgen Knackstedt, Bauoberrat (BaL)
Gerhard Ruhl (beide 1. 1. 94);

zum Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Techn.
Amtmann (BaL) Thomas Hasenauer (1. 3. 94);

zur Bundesschuldenverwaltung Bad Homburg Oberinspektor
(BaL) Harald Gerlach (1. 3. 94);

in den Ruhestand versetzt:

die Ltd. Baudirektoren Dipl.-Ingenieure Siegfried Desenritter,
Joachim Kirsten, Hans Zutt (sämtlich 31. 12. 93), Ltd. Baudi-
rektor Dipl.-Ing. Heinz Herwig (31. 1. 94), Baudirektor Dipl.-
Ing. Klaus Bollmann (31. 3. 94), Techn. Oberamtsrat Uwe
Wegner (30. 11. 93), die Techn. Amtsräte Hasso Hinz (30. 11.
93), Rolf Gerhard Klos, Hans Wille (beide 31. 12. 93), Leo
Schmidt (30. 4. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Baureferendarinnen (BaW) Dipl.-Ing. Kathrin Brückner,
Anita Feder-Krantz, Heike Reiche (sämtlich 16. 11. 93), Sekre-
tär Marco Fingerhut (15. 3. 94);

verstorben:

Amtmann (BaL) Herbert Neubeck (27. 12. 93).

Wiesbaden, 27. Mai 1994

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1115 — 7 h — 04

StAnz. 24/1994 S. 1491

**L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung**

Berichtigung:

In StAnz. 1994 S. 1065 muß es beim Präsidenten des Hessischen
Landessozialgerichts unter ernannt

zu/zur Richtern/in am Sozialgericht (BaL) in der fünften Zeile statt
Dr. Cornelius Pawlita, Sozialgericht Frankreich, richtig Sozialger-
icht Frankfurt (7. 1. 94) lauten.

Der Verlag

StAnz. 24/1994 S. 1491

**M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesent-
wicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Natur-
schutz**

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Werner Wolf, FA Wald-
Michelbach, Hans-Wolfgang Eckhardt, FA Nidda (beide 1. 12.
93);

zu Amtsräten die Forstamtänner (BaL) Manfred Bördner, FA
Idstein, Werner Dörning, FA Darmstadt (beide 20. 12. 93);

zu Forstamtännern die Forstoberinspektoren (BaL) Hubertus
Behler-Sander, FA Königstein, Heinz Vaupel, FA Bad Soden-
Salmünster (beide 17. 12. 93), Ernst-Günter Otto, FA Bieber-
gemünd (18. 12. 93);

zu/zur Forstoberinspektoren/in (BaL) die Forstoberinspektoren/
in z. A. (BaP) Hans-Jürgen Behn, FA Bad Homburg (15. 1. 94),

Annerose Stambke, FA Darmstadt (2. 1. 94), Armin Nikodemus, FA Eltville (1. 4. 94), Jürgen Reibert, FA Weilrod, Bernhard Werne, FWB Odenwald-Nord (beide 5. 4. 94), Markus Betz, FA Wolfgang (3. 5. 94);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstoberinspektoren z. A. (BaP) Jörg Kienzl, FA Königstein (1. 2. 94), Thomas Richhardt, FA Nidderau (1. 3. 94);

zu/zur **Forstoberinspektoren/in z. A. (BaP)** die Bewerber Uwe Hüppe, FA Neu-Isenburg, Rainer Schaal, FA Hofheim, Silke Schwirtz, FA Darmstadt, Peter Treude, FA Darmstadt (sämtlich 1. 12. 93), Volker Diefenbach, FA Heppenheim, Jürgen Heumüller, FA Lampertheim (beide 1. 11. 93), Dirk Ruis-Eckhardt, FA Bensheim, Markus Wehran, FA Rüdesheim (beide 15. 11. 93), Oliver Schneider, FA Bad Nauheim (4. 1. 94), Thomas Götz, FA Seeheim-Jugenheim, Peter Lepke, FA Mörfelden-Walldorf (beide 3. 1. 94), Ralf Sehr, FA Neu-Isenburg (1. 2. 94), Thomas Lochmann, FA Neu-Isenburg (15. 2. 94);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Irene Neumann, FA Heppenheim (1. 10. 93);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Sabine Schmitt, FA Eltville (1. 10. 93);

zu/zur **Forstreferendaren/in (BaW)** die Bewerber Uwe Flotho, FA Königstein, Kerstin Oelze, FA Rüdesheim, Stefan Wern, FA Bad Nauheim (sämtlich 3. 1. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Sabine Schmitt, FA Eltville (26. 11. 93), die Forstoberinspektoren (BaP) Marcus Schäfer, FA Chausseehaus (1. 11. 93), Oliver Schneider, FA Bad Nauheim (29. 3. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Werner Groß, FA Heppenheim (31. 3. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare/innen (BaW) Anja Blankenburg, FA Bad Soden-Salmünster, Eva Langenberg, FA Idstein, Martin Klepper, FA Sinntal (sämtlich 9. 6. 93), Walter Keitel, FA Hirschhorn, Barbara Antes, FA Michelstadt (beide 16. 12. 93), die Forstinspektorin (BaW) Clemens Fischer, FA Höchst, Günter Forschler, FA Höchst, Jürgen Kremer, FA Seeheim-Jugenheim, Wolfgang Rockenfeller, FA Rüdesheim, Jürgen Schardt, FA Königstein, Thomas Schmalenberg, FA Wald-Michelbach, Bernhard Schupp, FA Darmstadt (sämtlich 17. 3. 94).

Darmstadt, 24. Mai 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
VIII 61 — B 47

beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

ernannt:

zum/zur **Landwirtschaftsrat/rätin (BaL)** Landwirtschaftsrat/rätin z. A. (BaP) Dr. Richard Neff, Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, Bad Hersfeld (18. 3. 94), Claudia Jung, Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (22. 3. 94);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen (BaL)** die Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) Jost Reiner Karle, ARLL Limburg (7. 4. 94), Achim Weyrich, ARLL Limburg, Elvira Valtink, Martin

Heinrich Walper, beide ARLL Eschwege, Bernd Gebhardt, ARLL Hofgeismar, Klaus Trümner, ARLL Marburg, Herbert Thomas Menzel, ARLL Heppenheim, Hermann Götz, ARLL Friedberg (sämtlich 15. 4. 94), Kathrin Geyer, ARLL Friedberg (1. 5. 94);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektorin/innen (BaW) Lorenz Kock, ARLL Vogelsberg, Torsten Rapp, ARLL Eschwege, Christian Zoll, ARLL Friedberg, Karlfried Kuckuck, ARLL Korbach, Martina Berckhemer, ARLL Marburg, Ulrike Schneider, ARLL Wetzlar, Michael Fischbach (sämtlich 1. 4. 94);

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Manuela Bahl, ARLL Reichelsheim (1. 4. 94);

zum **Gestütwärter (BaL)** Gestütwärter z. A. (BaP) Ingo Rösen, Hessisches Landgestüt Dillenburg (21. 3. 94);

zum/zur **Gestütwärter/in** Gestütwärter/in z. A. (BaP) Achim Kebler, Manuela Brück, beide Hessisches Landgestüt Dillenburg (beide 21. 3. 94);

zum/zur **Referendar/innen der Agrarverwaltung (BaW)** der/die Diplom-Agraringenieur/innen Dr. Klaus Stern, Dr. Larisa Uribe Osses, Anna Ossegge (sämtlich 5. 4. 94);

zur **Techn. Inspektorin/innen (BaW)** Bewerberin Heike Heimbächer (sämtlich 5. 4. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Hauptsekretär (BaP) Michael Bien, ARLL Vogelsberg (16. 3. 94);

versetzt:

vom Landesversorgungsamt Baden-Württemberg Amtmann (BaL) Uwe Hofmann (31. 12. 93);

vom Kreiswehersatzamt Wetzlar Oberinspektor (BaL) Burkhard Vogel (1. 2. 94);

von der Standortverwaltung Wetzlar Obersekretärin (BaL) Renate Bendel (1. 4. 94);

zum Amt für Agrarstruktur Verden (Niedersachsen) Techn. Oberinspektor (BaL) Rainer Schulz, ARLL Darmstadt (1. 3. 94);

in den Ruhestand getreten:

Landwirtschaftsleiter Dr. Fritz Popp (30. 4. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrätin Cäcilia Böhne, ARLL Fulda, Amtsrat Hans-Jürgen Bolender, ARLL Friedberg (beide 31. 3. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Vermessungsobererrat Joachim Arnold (28. 2. 94); die Referendare/innen der Agrarverwaltung Fenna de Boer, Kerstin Fiedler, Anne Möllers, Marion Neu, Kerstin Riedel-Kopp, Claudia Dryander, Sabine Röhl, Reinhard Krebs, Jörg Breitbarth, Olaf Löschner, Heinrich Kuhaupt, Clemens Ortmann (sämtlich 31. 3. 94).

Kassel, 19. Mai 1994

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
12 — 7 g 10.01

StAnz. 24/1994 S. 1491

547

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rimbach/Ortsteil Lauten-Weschnitz, Landkreis Bergstraße, vom 21. Oktober 1980

Vom 16. Mai 1994

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990, und auf Grund des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rimbach/Ortsteil Lauten-Weschnitz, Landkreis

Bergstraße, vom 21. Oktober 1980 (StAnz. S. 2162) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„I.

Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet

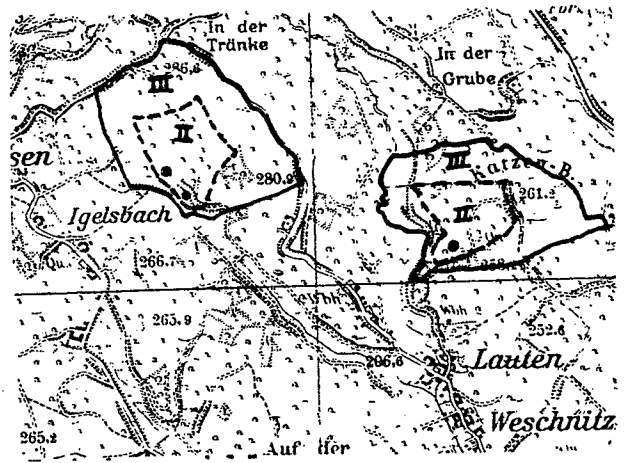
1. Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet liegt, innerhalb einer mehrjährigen

Zeichenerklärung:

- Fassungskbereiche (Zonen I)
- - - Engere Schutzzonen (Zonen II)
- Weitere Schutzzonen (Zonen III)

**Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutz der
Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rimbach/Ortsteil
Lauten-Weschnitz, Landkreis Bergstraße**



ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge (mineralische und organische Düngung zusammengekommen) für die Zonen II und III 160 kg/ha N.

Die Menge ist Grundlage der Berechnung von Ausgleichsbeträgen nach dem Verfahren der differenzierten Pauschalierung.

2. Auf Grund der hydrogeologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten wird die Stickstoffdüngung für die Zonen II und III auf 120 kg/ha N pro Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge beschränkt.
3. Bei der Ausbringung von Festmist sind 70%, bei der Ausbringung von Gülle 80%, bei der Ausbringung von Jauche 90% des Gesamt-N auf die nach Ziff. 2 zulässige N-Düngermenge anzurechnen.
4. Werden Körnerleguminosen oder Leguminosen-Gras-Gemenge als Hauptfrucht angebaut, ist als N-Nachlieferung insgesamt 50 kg/ha N anzurechnen.
5. Die Andüngung der Zwischenfrucht für Futternutzung darf 60 kg/ha N nicht überschreiten. Sie wird auf eine nach Ziff. 2 zulässige N-Düngermenge nicht angerechnet. Ausnahmsweise wird die Hälfte der Andüngung angerechnet, wenn der Zwischenfruchtbestand nicht abgeerntet wird, z. B. weil sich nur ein kümmerlicher Bestand entwickelt hat.
6. Die Andüngung der Zwischenfrucht für eine Gründüngung darf 40 kg/ha N nicht überschreiten. Die Andüngung muß in vollem Umfang auf die nach Ziff. 2 zulässige N-Düngermenge angerechnet werden.
7. Wenn Leguminosen-Nichtleguminosen-Gemenge als Zwischenfrucht angebaut werden, sind bei Gründüngung als N-Nachlieferung 25 kg/ha N, bei Futternutzung 10 kg/ha N auf die nach Ziff. 2 zulässige N-Düngermenge anzurechnen.

II.**Verbote in den Zonen III**

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit,
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird,
8. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind,
9. Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen, und Sammelgruben,
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden. § 3 Abs. 2 Nr. 15 bleibt unberührt,
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und der von der Verordnung für Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen,
13. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht,
14. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist,
15. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind,
16. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern keine Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
17. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen, Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
18. der Umbruch von Dauergrünland,
19. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden,
20. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Teer und phenolhaltigen Stoffen,
21. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
22. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Län-

- derarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zonen III entsprechen,
23. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
 24. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
 25. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
 26. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
 27. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckungen das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird,
 28. die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken, ohne eine ganzjährige gezielte Begrünung oder Fruchtanbau vorzunehmen; dies betrifft sowohl Flächen, auf denen im Rahmen der Fruchtfolge eine Sommerung folgt als auch Stillungsflächen,
 29. Flächen, die mit Zwischenfrüchten oder Hauptfruchtfieldfutter bestellt sind, vor dem 15. November umzubrechen, wenn im Anschluß eine Sommerung angebaut wird,
 30. der Reinanbau von Leguminosen im Hauptfruchtfieldfutterbau und im Zwischenfruchtanbau.

III

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. die ackerbauliche Nutzung innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Quellgebiet „Im Bruch“ und auf dem Flurstück Flur 1 Nr. 102/3 der Gemarkung Lauten-Weschnitz,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
3. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
5. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
6. Parkplätze und Sportanlagen,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
13. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
14. militärische Anlagen,
15. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zonen II entsprechen,
16. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, sowie des Ausbringens zugelassener Pflanzenschutzmittel,
17. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen,
18. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
19. das Halten übergroßer Viehbestände,
20. die Intensivbeweidung,
21. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist,
22. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,

23. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht,
24. das offene Lagern von Handelsdünger,
25. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingartenanlagen,
26. das Versickern von gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.

IV.

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

V.

Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Zonen I haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zonen I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

(2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über

- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
- Menge, Art und Zeitpunkt der aufgetragenen Düngemittel und
- Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel zu machen.

Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung erhältlich AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991) zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Mai 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 24/1994 S. 1492

548

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Feuerungsanlage (Heizkraftwerk) der Firma Apura GmbH, Mainz-Kostheim

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m.

§ 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. F. vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 26. Mai 1994 habe ich unter dem Aktenzeichen V 32 — 53 e 621 — Apura — 3 a — eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Genehmigungsbescheid

Auf Grund von § 15 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), sowie Nr. 1.3, Spalte 1 und 1.2, Spalte 2 des Anhanges zu dieser Verordnung, erteile ich der Firma **Apura GmbH, Mainz-Kostheim**, auf Antrag vom 25. November 1991 (Ursprungsfassung) in der geänderten Fassung vom 19. Februar 1993 die Genehmigung, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen, auf dem Grundstück in Mainz-Kostheim, Grundbuch Gemarkung Kostheim, Flur 2, Flurstück 48/3 die bestehende Feuerungsanlage (Heizkraftwerk) wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Der Umfang der genehmigten Änderung ist im Genehmigungsbescheid detailliert beschrieben.

Im wesentlichen berechtigt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wirbelschichtfeuerungsanlage mit Dampfkessel, Feuerungswärmeleistung 42,4 MW, zur Verfeuerung von Braunkohle und Reststoff aus der Altpapieraufbereitung. Aus der Verbrennung des Reststoffes darf bis zu 25% der Feuerungswärmeleistung der Anlage erbracht werden. Die bisher betriebene Feuerungsanlage des Heizkraftwerkes für den Brennstoff Steinkohle wird nach Errichtung der neuen Wirbelschichtfeuerung nur noch als Reserveanlage bei Ausfall der Wirbelschichtfeuerung eingesetzt.

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Genehmigung nach § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. I S. 672),
- Erlaubnis nach § 10 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564, 1572),
- Genehmigung nach § 6 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. Juni 1980 (GVBl. I S. 309),
- Genehmigung gemäß § 71 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114).

Der ausgelegte und anzufordernde Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus auch Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Rheinstraße 94, 64278 Darmstadt) einzulegen.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 14. Juni 1994 bis 27. Juni 1994 beim

- Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, Raum 1301, und
- Magistrat der Stadt Wiesbaden, Raum für öffentliche Auslegungen, Erdgeschoß, Gustav-Stresemann-Ring 15 in Wiesbaden

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Darmstadt schriftlich angefordert werden. Die Widerspruchsfrist endet mit dem 27. Juli 1994.

Darmstadt, 30. Mai 1994

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — Apura — 3 a

StAnz. 24/1994 S. 1494

549

GIESSEN

Vorhaben der Firma Behringwerke AG, Marburg;

hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Leptospirose-Antigen-Konzentrat (LAK) und der bestehenden Anlage zur Herstellung von Veterinärimpfstoffen

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. F. vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 19. April 1994 habe ich unter dem Aktenzeichen 32 — IS/53 e 621 — Behring 2/93 — eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mit Genehmigungsbescheid vom 14. August 1991 — 32 — 53 e 621 — Behring 2/90 IV — genehmigten Anlage zur Herstellung von Veterinärimpfstoffen erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 12. November 1993, hier eingegangen 22. November 1993, vervollständigt am 20. Januar 1994, wird der Firma Behringwerke AG, Emil-von-Behring-Straße 76, 35001 Marburg, die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Marburg, Gemarkung Michelbach, Flur 10, Flurstück 52, Gebäude M 217, die bestehende Anlage zur Herstellung von Veterinärimpfstoffen und die bestehende Anlage zur Herstellung von Leptospirose-Antigen-Konzentrat (LAK) wesentlich zu ändern.

Die wesentliche Änderung besteht aus:

Verlegung der LAK-Produktion von Gebäude H 12 in Gebäude M 217 in die Räume der Kleintiervaccine-Produktion (1. Geschoß) sowie Verlegung der Kleintiervaccine-Produktion in das ehemalige IPK-Labor (2. Geschoß) im selben Gebäude.

Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigung ergeht auf Grund von § 15 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 461) i. V. m. Ziffer 4.3 b, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 24. Januar 1991 (GVBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95).

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Er enthält darüber hinaus auch Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 14. Juni 1994 bis 27. Juni 1994 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, Raum 149, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Gießen schriftlich angefordert werden.

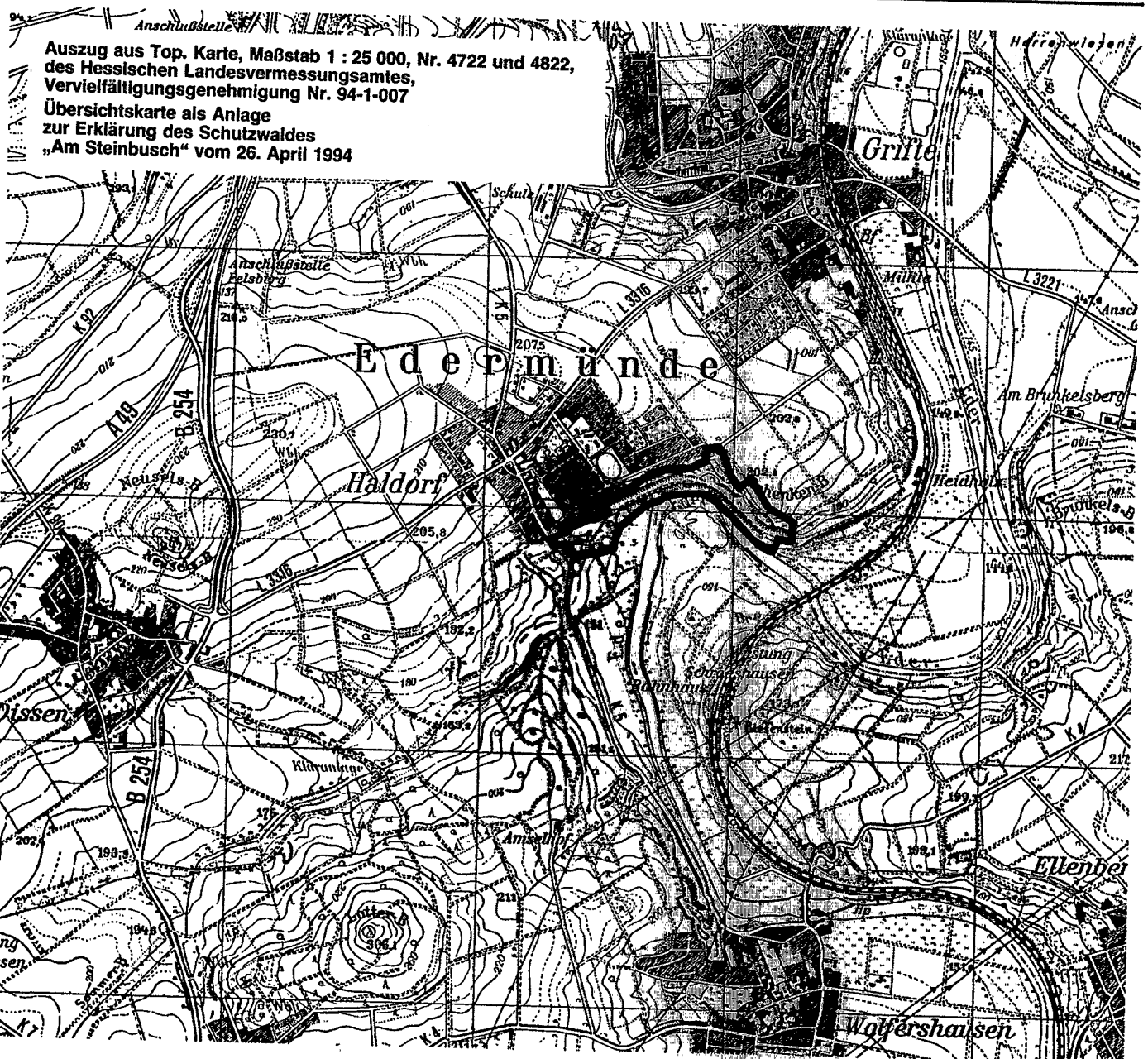
Die Widerspruchsfrist endet mit dem 27. Juli 1994.

Gießen, 24. Mai 1994

Regierungspräsidium Gießen

32 — IS/53 e 621 — Behring 2/93

StAnz. 24/1994 S. 1495



550

KASSEL

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemeinde Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis, Schutzwald „Am Steinbusch“, vom 26. April 1994

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. d. F. des Gesetzes vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I.

Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemeinde Edermünde im Schwalm-Eder-Kreis werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Allgemeinwohl aus Gründen des Erosionsschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
- Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:
Gemarkung Griffte, Flur 7, Flurstücke 351/182, 126/1, 326/121, 360/131, 363/131, 125/1, 332/131, 346/108 (teilweise), 362/131 (teilweise), 132 (teilweise), 352/182 (teilweise);
Gemarkung Haldorf, Flur 3, Flurstücke 58, 59/1, 191/59, 207/125, 211/56, 192/59, 187/61, 59/5.
Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt ca. 10,3 ha.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000 in Schwarz eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karten nach Nr. 3 sind beim Regierungspräsidium Kassel, oberer Forstbehörde, hinterlegt.

II.

Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um die steilen Hänge oberhalb der Eder nachhaltig zu sichern und vor Erosion zu schützen.

III.

Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedürfen ein Kahlihb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV.

Besondere Auflagen

Diese Erklärung wird mit besonderen Auflagen verbunden:

1. Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
2. Er ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach Ziffer II entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
3. Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.
4. Die Bewirtschaftung ist auf eine einzelstammliche Entnahme auszurichten.
5. Anträge auf Genehmigungen gemäß Ziffer III 1 und 2 sind über das zuständige Forstamt mit dessen Stellungnahme der oberen Forstbehörde vorzulegen.

V.

Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) des Bezirksforstausschusses,
 - d) der Gemeinde,
 - e) des Waldbesitzers,
 - g) der Eigentümer und Nutzungsberechtigten gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; andernfalls

wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 26. April 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 24/1994 S. 1496

551

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Mai 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Fritzlar** anlässlich des „Nostalgischen Spektakulums“ am Sonntag, 21. August 1994, für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. August 1994 in Kraft.

Kassel, 20. Mai 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 24/1994 S. 1497

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

552

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet 1994 in Wiesbaden und Gießen folgende Fortbildungslehrgänge an:

F 58/WI Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis

Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung

Schwerpunkte: — Aufstellung von Frauenförderplänen
— Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
— Bestellung der Frauenbeauftragten
— Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 7. September 1994
Dozentin: Monika Homberg,

Leiterin des Referats für die Umsetzung der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

F 72/GI Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis

Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter

terinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung

Schwerpunkte: — Aufstellung von Frauenförderplänen
— Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
— Bestellung der Frauenbeauftragten
— Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 1. September 1994
Dozentin: Monika Homberg,

Leiterin des Referats für die Umsetzung der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Unterrichtet wird in Wiesbaden von 8.00 bis 15.00 Uhr, in Gießen von 8.30 bis 15.30 Uhr.

Außerdem werden folgende Fortbildungslehrgänge angeboten:

F 17/WI Das Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes Kommunal

Zielgruppe: — Sachbearbeiter/innen der Personalverwaltung

Schwerpunkte: — Sinn der Zusatzversorgung, Anspruch auf Versorgung
— Versicherungspflicht, Beginn und Beendigung
— Versicherungsarten
— Finanzierung der Versorgungseinrichtungen, zvpflichtige Entgelte, Regel- und Sonderent-

- gelte, Entgeltmeldungen und Berichtigungen, Jahresumlagerrechnung
- Abmeldung im Rentenfall, Rückrechnungszeiträume im Sinne des BAT/BMT-G, Beanttragung von Rentenleistungen
 - Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtung
 - Anspruchsvoraussetzungen, Wartezeit, Versicherungsfall
 - Versicherungsrenten (Mindestversorgungsrenten)
 - Versorgungsrenten
 - Hinterbliebenenrenten
 - Sterbegelder

Der Vortrag basiert auf der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden, dem VersTV-G, Randbereich der RVO und Musterfällen.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 5./6. Juli 1994
Dozent: Herr Wirth

F 24/WI**Datenschutz**

Zielgruppe: Datenschutzbeauftragte, Dienststellenleiter, Bedienstete, in deren Aufgabenbereich der Datenschutz eine zunehmend größere Rolle spielt

- Schwerpunkte:
- Funktion und Systematik der Datenschutzgesetze
 - Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz
 - Bestellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten
 - Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
 - Rechte der Betroffenen
 - Datensicherung

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 5./12. Juli 1994
Dozent: Herr Groh

F 39/WI**Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen**

Zielgruppe: Bedienstete mit entsprechender Aufgabenstellung

- Schwerpunkte:
- Grundlagen
 - Wann müssen manuelle Zinsbescheide erstellt werden?
 - Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszielen
 - Erstellen von Zinsbescheiden
 - Berichtigung von Zinsfestsetzungen auf Grund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen
 - Beispiele und Übungen
 - Kleinbetragsregelung gemäß § 239, Abs. 2 AO
 - Anzeige der Zinsen im Kassenkonto
 - Aufbau der Zinskonten und Erfassen von Merkmalsänderungen
 - Widerspruch gegen Zinsbescheide
 - Billigkeitsmaßnahmen
 - Haftung/Verjährung

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 22./29. September 1994
Dozent: Stefan Meibom

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden zu richten.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Bedienstete von Mitgliedern des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 10,80 DM, für Nichtmitglieder 13,50 DM pro Unterrichtsstunde.

Die Lehrgangsgebühren werden bei den Beschäftigungsbehörden angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer verweisen wir auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 18. November 1988 (StAnz. S. 2610).

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden (Tel.: 06 11/30 50 37/38, Fax: 06 11/37 67 49) eingeholt werden.

Wiesbaden, 18./30. Mai 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 24/1994 S. 1497

BUCHBESPRECHUNGEN

Informatikarchitektur für Europa (Strategien, Richtlinien, Projekte). Von Dr. Walter Gora. 1991, DIN A5, 270 S., 80 Abb., 64,50 DM. DATACOM-Verlag, Postfach 15 02, 50105 Bergheim. ISBN 3-89238-037-6

Für viele Organisationen, insbesondere die öffentliche Verwaltung, ist heute die Ressource „Information“ eines der wichtigsten Elemente bei der Aufgabenabwicklung. Daß die Wettbewerbsfähigkeit der Staaten der Europäischen Union zunehmend von der intelligenten Gestaltung des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechnik abhängt, ist auch von der EG-Kommission frühzeitig erkannt worden. Das Buch von Dr. Walter Gora beschreibt und bewertet in verständlicher Form die Informatikarchitektur der EG-Kommission, ein Konzept über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie in der EU. Ziel der EG-Kommission ist dabei die Ausrichtung der Informationstechnologie auf übergreifende offene und herstellerunabhängige Konzepte sowie die Förderung der Umsetzung von internationalen Standards in konkrete Produkte. Vorreiter bei der Durchsetzung der strategischen Zielsetzung der EG-Kommission sind hierbei insbesondere die öffentlichen Verwaltungen, die durch ihre abgestimmte Beschaffungspolitik die Ausrichtung des IT-Marktes wesentlich beeinflussen können.

Im Text werden ausführlich die wesentlichen Komponenten der Informatikarchitektur der EG-Kommission, die aus einer Hierarchie von vier Ebenen – Organisation, Equipment, Anwendungen, Informationssysteme – bestehen, behandelt. Die Ebene 1 der Organisation beschreibt die „föderalistische“ Strukturierung in organisatorisch abgegrenzte Bereiche, den sogenannten Domänen, mit festgelegten Zuständigkeiten in bezug auf die Informationsverarbeitung und bestimmte Aufgabenstellungen sowie definierte Schnittstellen für den Informationsaustausch. Die Ebene 2 beschäftigt sich mit der systemtechnischen Ausstattung einer Organisation (Standards für Betriebssysteme und Kommunikationssysteme). Die beiden darüberliegenden Ebenen „Anwendungen“ und „Informationssysteme“ definieren schließlich den Aufbau von sogenannten Anwendungsumgebungen, den Einsatz von Daten-

banksystemen und den Informationsfluß und die Bearbeitung von Vorgängen (Geschäftsprozessen) in einer Organisation.

Als wesentlich stellt der Autor dar, daß der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie kein Selbstzweck sein darf, sondern konkret aus der Unternehmensstrategie oder aus politischen Vorgaben ableitbar sein muß und im Rahmen von Informatikstrategien und Informatikrahmenkonzepten weiterzuentwickeln ist. So sollte die Entwicklung der Informatik bei Unternehmen und Behörden ebenso in einen Planungsprozess integriert sein wie es für vergleichbare strategische innovative Produktentwicklungen auch geschieht. Ziel ist dabei, die Planung des Informatikeinsatzes optimal in die Gesamtorganisation einzubinden.

Darüber hinaus werden im Überblick sowohl die Aktivitäten als auch die wichtigsten Projekte, die von der EG-Kommission im Bereich der Informatik durchgeführt und unterstützt werden, dargestellt.

Der umfangreiche Anhang des Buches enthält die Wortlaute der diskutierten EG-Ratsbeschlüsse und eine Darstellung der wichtigsten Standards aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sowie einen Überblick über die wichtigsten internationalen, europäischen und nationalen Gremien und Vereinigungen, die im Rahmen der technischen Kommunikation wirken.

Das Buch ist all denen zu empfehlen, die sich mit der Planung und dem Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung beschäftigen. Den „IT-Architekten“ und auch den an grundlegenden Themen der Informatik Interessierten bietet das kompetent und verständlich geschriebene Buch mit seinen zahlreichen Abbildungen einen umfassenden Überblick über die IT-Strategie der EG-Kommission und wertvolle Anregungen für zukünftige IT-Planungen. Es wäre zu wünschen, daß diese Thematik – die mittlerweile in einer unübersehbaren Vielzahl von speziellen Einzeldarstellungen behandelt wird – regelmäßig im Überblick für eine interessierte Leserschaft aktualisiert und fortgeschrieben wird.

VA Dr. Holger Hü n e m o h r

Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz. Von Walter Schellhorn. 14., überarb. Aufl., 1993, LXXII, 952 S., Ln., 98,— DM. Luchterhand Verlag, 56564 Neuwied. ISBN 3-472-00767-2

Nach den Vorstellungen des Autors und des Verlags ist der Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz für die Praxis, die Ausbildung und die Wissenschaft bestimmt. Der Autor behandelt das Bundessozialhilfegesetz einschließlich der Nebenbestimmungen. Die Novellierungen des BSHG sind bis Ende 1992 berücksichtigt. Kommentiert sind neben dem Bundessozialhilfegesetz die Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung), die Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG, die Verordnung nach § 47 BSHG (Eingliederungshilfe — Verordnung), die Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG, die Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG, die Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG, die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMJFG zur Durchführung des § 125 Abs. 1 und 2 BSHG. Als Anhang ist der Text des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — (SGB I) sowie der des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten (SGB IX) eingefügt. Der Kommentar enthält einen Fundstellenkatalog der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum BSHG und ein 47seitiges Stichwortverzeichnis. Die Aufzählung der Verordnungen soll den interessierten Lesern deutlich machen, welchen exquisiten Dienst der Autor seinem Publikum erweist, denn bei endgültiger Berechnung von Leistungsansprüchen kommt es häufig auf die Auslegung der entsprechenden Verordnung an. An den Stellen, an denen es erforderlich wäre, sozialhilfefremde Gesetzestexte nachzuschlagen, hat der Autor diese in den Text eingefügt. Nicht vergessen sind daneben Tabellen, wie z. B. die über Vermögensgrenzen in der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG.

Will man den Kommentar angemessen würdigen, muß man über den Autor Walter Schellhorn schreiben. Walter Schellhorn war bis 1989 Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main. Alle Kenner der Sozialhilfe wissen, daß er in Person und Funktion eine der Leitfiguren des Sozialhilferechts in der Bundesrepublik Deutschland war. So etwas wird man nicht über eine Funktion sondern allenfalls mit einer Funktion. Wenn es in der Vergangenheit einen geistigen Mittelpunkt des Sozialhilferechts gegeben hat, dann muß im Hinblick auf den Deutschen Verein auch der Name von Walter Schellhorn genannt werden. Der Autor schreibt nicht von außen über das Sozialhilferecht. Er äußert sein Wissen und Können und steckt den Leser als von der Sache tief überzeugte Person an. Es ist müßig anzufügen, daß bisweilen andere Lösungen vertreten werden können. Die Kommentierung ist durchgehend schlüssig. Sie weicht an keiner Stelle von der klassischen Linie ab. Wer die Problematik des Sozialhilferechts nur in etwa überschaut, weiß, daß intellektuelle Brillanz eine Vorstufe zu dem ist, was von einem Kommentator verlangt wird, der in erster Linie für Verwaltungsbedienstete, Sozialarbeiter sowie bedürftige Bürgerinnen und Bürger schreibt. Verständliche Darlegungen sind meist eine schwierigere Zusatzleistung. Die Erläuterung komplexer Sachverhalte in nachvollziehbaren Begriffen ist eine der herauszuhebenden Stärken dieses Kommentars. Die klare Sprache des Autors erlaubt jedem, die Erläuterungen zu verstehen und die Gedankengänge nachzuvollziehen. Vorbehalte vor Fachchinesisch kann jeder zur Seite legen, der den Kommentar lesen will. Die sprachliche Durcharbeitung des Werkes ist bemerkenswert. In Qualität und Stil knüpft der Kommentar an die großen Werke beispielsweise des Bürgerlichen Gesetzbuches an.

Bei der Durchsicht des Kommentars konnten Abweichungen von der klassischen humanen Linie nicht festgestellt werden, wobei die kämpferische Linie für die Sache der Bedürftigen sehr deutlich zu spüren ist. Die Sozialhilfe kennt eine Reihe von großen Kommentaren. Jeder hat seine eigene Stärke. Der eine geht die Probleme sehr rechtstechnisch an, der andere vertritt die Linie der Sozialhilfeträger. Fortschrittliche ergreifen Partei für die Hilfeempfänger und bilden Meinungen für Reformen. Walter Schellhorn ist eine nahezu bruchlose Synthese gelungen. Der Kommentar ist Maßstab für das, was die Sozialhilfe zu leisten hat. Er ist das Ergebnis eines unter hohen fachlichen Vorgaben ausgereiften Berufslebens. Es wäre zu wünschen, der Bundesgesetzgeber hätte sich die Haltung des Autors bei seinen Novellierungen auch nach seinem Abschied aus der aktiven Berufspraxis zu eigen gemacht. Was die Aktualität des Kommentars angeht, so spielt es keine Rolle, wenn inzwischen weitere Novellen des BSHG verabschiedet worden sind. Die große Reform der Sozialhilfe hat es nicht gegeben. Die Überzeugungskraft des Autors ist ungebrochen. — Nahezu überflüssig ist es, zum Schluß zu sagen, daß der, der Sozialhilfefragen lösen will, an diesem Kommentar nicht vorbeikommt. Ministerialrat Dr. Manfred Schäfer

Aufnahme und Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge in Hessen 1945 bis 1950. Zur Geschichte der hessischen Flüchtlingsverwaltung. Von Rolf Messerschmidt. 1994, 372 S., 45,— DM. Historische Kommission für Nassau, 65187 Wiesbaden. ISBN 3-922244-94-7

In der Reihe „Forschungen zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Hessen nach 1945“ hat das Hessische Hauptstaatsarchiv in Verbindung mit der Historischen Kommission für Nassau einen vierten Band herausgegeben.

Es handelt sich um das Werk von Rolf Messerschmidt: „Aufnahme und Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge in Hessen 1945–1950. Zur Geschichte der hessischen Flüchtlingsverwaltung“. Das Werk ist die leicht gekürzte und in Teilen umgearbeitete Fassung der Dissertation, die der Verfasser 1991 am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Universität Marburg eingereicht hat.

Der Autor hat eine enorm große Zahl von Quellen ausgewertet, um den Ausgangspunkt der für die Bundesrepublik weichenstellenden Aufnahme von mehreren Millionen Menschen darzustellen. Sein Werk geht über eine historisch-referierende Arbeit jedoch weit hinaus. Der Verfasser schreibt nicht eine Verwaltungsgeschichte oder eine Eingliederungsgeschichte, sondern er verbindet Sozialgeschichte, Verwaltungsgeschichte, politische Geschichte und nicht zuletzt Verbandsgeschichte zu einem fesselnden Gesamt-

bild. Dem Leser wird der Begriff der Eingliederung als zweidimensionaler Prozeß nahegebracht, in dem die Entwicklung der Flüchtlingsverwaltung den Gang der Flüchtlingeingliederung beeinflusst. Der Autor schildert sehr eingehend den durch den Massenzustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen notwendig gewordenen Beginn einer Flüchtlingsverwaltung. Diese wurde zunächst in Gestalt eines kommissarischen Flüchtlingsdienstes eingerichtet, bei dem eigenständige und unabhängige Flüchtlingskommissare auf Landes-, Regierungsbezirks- und Kreisebene für die Ersterunterbringung und Erstversorgung der Vertriebenen und Flüchtlinge alle notwendigen Maßnahmen trafen. Er zeichnet die weitere Entwicklung dieser ohne die Möglichkeit eines Rückgriffs auf vorhandene Verwaltungstraditionen geschaffenen Verwaltung über ein ab 1947 von zwei Geschäftsführern geleitetes Landesamt für Flüchtlinge im Hessischen Arbeitsministerium bis zu der Überführung dieses Amtes Ende 1949 in das Hessische Innenministerium nach. Dabei werden die diese Entwicklung beeinflussenden vielfältigen Ursachen eingehend geschildert und mit einer Reihe von Dokumenten, die dem Buch als Anhang beigelegt sind, veranschaulicht. So erkennt der Leser die Vielfältigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den zunächst fehlenden konkreten Maßnahmen zur Eingliederung und der Entwicklung der Flüchtlingsverwaltung bis zu den mit dem Hessenplan 1950 gefundenen Lösungen. Die Darstellung macht deutlich, welchen Einfluß zunächst besatzungspolitische Entscheidungen, dann auch allgemeinpolitische und parteipolitische Vorstellungen, nicht zuletzt auch Machtstreben verschiedener Blöcke, die Entstehung und Bündelung der Flüchtlingsinteressen in Verbänden und schließlich landesplanerische Vorstellungen auf die Flüchtlingsverwaltung und den Fortschritt der Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen hatten. Der Autor versteht sein Werk auch als ein Stück Sozialgeschichte des Zusammentreffens von einheimischer Bevölkerung und Neubürgern. Ob ihm bei seinen an den Schluß des Buches gestellten „Perspektiven für heute“ uneingeschränkt gefolgt werden sollte, ist eine Frage des politischen Standortes des Lesers. Ministerialrätin Edith Brünig

Kartenhaus Europa? Abkehr vom Zentralismus; Neuanfang durch Vielfalt. Von Manfred Brunner (Hrsg.). 1994, 239 S., 39,— DM. Verlag Bonn Aktuell, Postfach 45 04 41, 80904 München. ISBN 3-87959-504-6

„Es gehört schon eine gehörige Portion politischer Unfähigkeit der Regierenden dazu, ausgerechnet mit dem Wort ‚Europa‘ Entwurzelungängste bei den Bürgern zu wecken; aus Europa, einem Wort der Gemeinsamkeit und der Hoffnung, eine Drohung werden zu lassen. Aber Europa ist zu wichtig, um es schlechten Politikern zu überlassen.“ Mit diesen Worten leitet der Herausgeber Manfred Brunner die angezeigte Schrift ein. Manfred Brunner, von 1989 bis 1992 Kabinettschef bei Kommissar Bangemann, ist ein profund Kenner des europäischen Netzwerkes. Er hat als solcher den Weg vom Euro-Bürokraten zum Euro-Kritiker beschritten. Auf seine Verfassungskritik hin erging die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Wer die Person Brunners ein wenig kennt, wird nicht erstaunt sein, daß er ein Buch vorgelegt hat, das sich sehr kritisch mit der gegenwärtigen Entwicklung der europäischen Integration befaßt. So gesteht der Herausgeber im Vorwort auch selbst ein, daß die Beiträge des Buches partiell seien. Sie ergreifen Partei für ein Europa der Vielfalt (dessen Reichtum sich aus den Eigenheiten seiner Nationen wie aus der Vielfalt seiner Sprachen und Münzsorten ergebe) und für ein Europa des Freihandels. Die Beiträge aus Großbritannien und Frankreich zeigten zudem, daß die Einbindung Deutschlands in Europa ein besonderes Ziel der dortigen Europapolitik ist. Die Antwort, daß dies in einem Bund souveräner Staaten besser gewährleistet sei als in einem europäischen Überstaat, sei auch im deutschen Interesse.

Das Spektrum der einzelnen Autoren ist bunt. Es reicht von Peter Gauweiler über Günter Kiesling zu Margret Thatcher. In einer Buchbesprechung kann naturgemäß nur auf einige Schlaglichter der insgesamt 18 Beiträge hingewiesen werden. Der Brüsseler Journalist Paul Belien etwa geißelt, daß Kommissionspräsident Delors die gesamte Mentalität umkehre, die hinter der EG stehe. Er füge dem Europäischen Projekt eine „soziale Dimension“ hinzu und mache aus der EG-Bürokratie ein Instrument, das regelmäßig in die nationalen Wirtschaftssysteme eingreifen solle, um aktiv einen freien Markt „zu erschaffen“. Europa brauche Maastricht oder irgendeinen neuen Vertrag nicht, um freier und wohlhabender zu sein. Um freier zu werden, brauche Europa mehr Freiheit. Beliens Beitrag endet mit der Mahnung: die verbohrt sozialistischen Regime der Planwirtschaft in Osteuropa kontinieren nicht in der Informationsgesellschaft, zu der unsere Welt sich entwickelt hat, überleben, aber genausowenig können dies moderate sozialistische Wohlfahrtsstaaten mit gemischtem Wirtschaftssystem im Westeuropa, selbst dann nicht, wenn sie auf der supranationalen Ebene der EG handeln. Diese Konstruktion könnte ebenso plötzlich und vollkommen implodieren wie die Regime im Osten. Manfred Brunner beleuchtet in seinem Beitrag insbesondere die mitteleuropäische Verantwortung Deutschlands. Er warnt davor, die durch den Kommunismus um ihre Zukunft betrogenen Menschen Mittel- und Osteuropas auch künftig vor der europäischen Türe zu halten. Dies sei dumm, weil dies einer Aufforderung zur Völkerwanderung gleichkomme, in der gerade der EG-Mitgliedstaat Deutschland zum Einwanderungs-Frontstaat würde. Brunner endet mit der Schlußfolgerung: „Ein neues Europa braucht normal gewordene Deutsche. Diese Normalität erfordert, sich von ‚Europa‘ als deutscher Ersatzidentität zu verabschieden, um Deutsche und Europäer zugleich werden zu können.“ In seinem Beitrag „Europas Währungsunion kommt zu früh“ gibt Wilhelm Hankel zu bedenken, daß Geldpolitik als europäische Gemeinschaftsaufgabe zwischen Währungsglobalismus der Geldmärkte und Wohlstandsnationalismus der Einzelstaaten eine Sache sei und bleibe, die sich nicht rechne, und dies buchstäblich: denn die Sozialkosten der Währungsunion wären sehr viel höher als ihre — im übrigen bescheidenen — (Transaktions-) Kostenersparnisse. — Der Präsident der Französischen Nationalversammlung, Philippe Séguin, betont: „Wenn wir Europa auf der Grundlage nationaler Realitäten bauen wollen, dann müssen wir bewußt mit diesem Vorhaben eines föderalen Super-Staates brechen, das der gesamten Politik der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof zugrunde liegt und das auch die Anregung zum Vertrag von Maastricht gab.“ — Margaret Thatcher schließ-

lich versucht in ihrem Beitrag über die politische Architektur Europas Antworten auf drei Fragen zu geben. Erstens: Wie können wir am besten mit dem gegenwärtigen Ungleichgewicht in Europa umgehen, das durch die deutsche Wiedervereinigung entstanden ist? Zweitens: Wie können wir die europäischen Institutionen so reformieren, daß sie auch der Staatenvielfalt des post-kommunistischen Europa gerecht werden und wirklich demokratisch sind? Drittens: Wie können wir sicherstellen, daß das neue Europa zur wirtschaftlichen Prosperität und politischen Stabilität in der Welt beiträgt und diese nicht untergräbt? Die frühere britische Premierministerin findet dabei durchaus deutliche Worte über die Politik Deutschlands im internationalen Kontext: „Aber es gibt eine verständliche Zögerlichkeit auf Seiten Bonn, seine Ansichten und Interessen so gerade heraus zu verfechten. Über Jahre hinweg wurden die Deutschen von ihren Nachbarn Glauben gemacht, ihre Achtbarkeit hinge davon ab, daß sie ihre nationalen Interessen den gemeinsamen Entscheidungen der Gemeinschaft unterordneten. Es wäre besser, wenn dieser Vorwand beiseite geräumt würde. Ein wiedervereinigtes Deutschland kann und wird seine nationalen Interessen im Bereich der Wirtschaft oder der Außenpolitik nicht denen der Gemeinschaft unbeschränkt unterordnen. Deutschlands neue Vorrangstellung ist eine Tatsache.“ Lady Thatcher räumt auch mit dem Irrglauben auf, daß zur Stärkung einer europäischen Demokratie lediglich die Übertragung von mehr Zuständigkeiten auf das Europäische Parlament erforderlich sei. Um eine wirkliche gemeinsame europäische Demokratie zu haben, würde man eine europaweite öffentliche Meinung benötigen, die auf einer gemeinsamen Sprache fuße. Anderenfalls gerate das Parlament in eine ähnliche Situation wie das schwerfällige Parlament der Donaumonarchie: „Wenn der eine oder andere nicht zufrieden war, verlegte sich der Sprecher auf eine Verhinderungstaktik — langatmige Reden auf Russisch, das Schlagen von Pultdeckeln, Werfen von Tintenfassern und, bei einer Gelegenheit, das Blasen eines Kavalleriehornes durch den Professor der Rechtswissenschaft der Deutschen Universität zu Prag.“

Ltd. Ministerialrat Dr. Michael B o r c h m a n n

Hessisches Bedienstetenrecht (HBR) Teil I: Kommentar zum Hessischen Personalvertretungsrecht. Begründet von Arno M a n e c k und Dr. Herbert Schirrmacher. 7. Aufl., herausgegeben von Dr. Herbert Schirrmacher, bearb. von Dr. Herbert Schirrmacher zusammen mit Norbert Breunig, Friedrich Dobler, Roger Hohmann, Klaus Klimaschewski, Dr. Torsten von Roettenken, Christian Rothländer, Gerold Schaub und Manfred Seibert. Loseblattwerk, ca. 1350 Seiten, 2 Ordn., 148,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH (Hühlig GmbH), 69018 Heidelberg. ISBN 3-7685-9511-0

33 Jahre nach der ersten Kommentierung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) vom 23. Dezember 1959 im Rahmen des Hessischen Bedienstetenrechts (HBR) erscheint das Werk jetzt in 7. Auflage in neuer Aufmachung und neuer Typographie.

Das HPVG regelt die Personalverfassungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Landes Hessen, der kommunalen Gebietskörperschaften und der übrigen vom Landesrecht erfaßten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Landes, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen und den Personalvertretungen der verschiedenen Stufen. Die Erläuterungen zum HPVG und zur Wahlordnung bilden zusammen mit weiteren Ausführungsvorschriften und -bestimmungen, dem Text des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie Auszügen aus dem Kündigungsschutz- und Schwerbehindertengesetz den Inhalt von Teil I des HBR.

Mit der vorliegenden 7. Auflage sind die Kommentierungen des HPVG i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 25. Februar 1992 und der Wahlordnung i. d. F. der Änderungsverordnung vom 4. März 1992 im wesentlichen abgeschlossen.

Erfreulicherweise bietet der Verlag den Kommentar zum HPVG nicht nur im Rahmen des Hessischen Bedienstetenrechts an, sondern ermöglicht zukünftig auch den selbständigen Bezug des Werkes.

Amtmann Oliver U m m e n h o f e r

Das Ende des Individualismus. Die Kultur des Westens zerstört sich selbst. Von Meinhard Miegel und Stefanie Wahl. 1994, 207 S., geb., 38,— DM. Verlag Bonn Aktuell, Postf. 45 04 41, 80904 München. ISBN 3-87959-500-3

Keine Frage: Das Buch von Meinhard Miegel und Stefanie Wahl ist spannende Lektüre, die Zündstoff für Kontroversen bietet. Die zentralen Thesen.

Die Völker des Westens hätten, beginnend im antiken Griechenland — vorläufiger Höhepunkt: die exorbitant gestiegene Zahl von Singlehaushalten —, eine individualistische Kultur entwickelt, bei der die Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen den Interessen von Gemeinschaften vorgehen. Positive Folge sei ein nie dagewesener wirtschaftlicher Erfolg, notwendige negative Folge der Rückgang der Geburtenrate weit unter das bestandserhaltende Niveau. Die Kultur etwa des in dieser Hinsicht Vorreiters Deutschland würde ohne ein Umdenken in ca. 100 Jahren erlöschen. Dem voran gehe eine lange Periode von wirtschaftlichem Abstieg mit schweren demographischen Problemen. Bei kraftvollen Gegenmaßnahmen wie u. a. einer aktiven Zuwanderungs- und Integrationspolitik und massiver Geburtenförderung ließe sich dies abmildern und um mehrere Generationen hinausschieben.

Es sind die Fakten und Zahlen, die die Vorhersagen Wahls und Miegels beklemmend überzeugend machen. Um so bedauerlicher sind einige Schwachpunkte, die die Studie angreifbar machen werden. So wird etwa der Sozialismus als individualistische Staatsform dargestellt, was nicht gerade überzeugt. Auch wird für die Entwicklungsnationen für das Jahr 2010 eine auf die Bestandserhaltungsrate gefallene Geburtenrate prognostiziert, ohne die kulturellen Unterschiede und ökologischen Grenzen einer Westeuropa nachfolgenden Entwicklung zu problematisieren. Dennoch bleiben die Kernthesen überzeugend.

Nicht angeschnitten wird von den Autoren die tiefere Frage, wieso es die individualistischen Kulturen, die letztlich als naturzerstörende, familien- und kinderunfreundliche Ellenbogengesellschaften dastehen, eigentlich verdient haben zu überleben.

Insgesamt bietet das im Verlag „Bonn Aktuell“ erschienene 200 Seiten starke Werk viel Stoff zum Nachdenken. Es kann allen empfohlen werden, die auf Grund ihrer Lebenserwartung damit rechnen dürfen, nach dem Jahre 2020 alt zu sein.

Regierungsrat Jochen B a r n a c k

Hilfspolizeibeamte in Hessen. Ein Wegweiser für Hilfspolizeibeamte, Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden. Von Peter Lippert. 1. Aufl., 1994, 88 S., 23,— DM. Richard Boorberg Verlag, 70563 Stuttgart. ISBN 3-415-01918-7

In den Städten und Gemeinden werden vermehrt Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte, insbesondere zur Überwachung des ruhenden Verkehrs und zur Geschwindigkeitsüberwachung, eingesetzt.

Der Autor, Erster Polizeihauptkommissar bei der hessischen Polizei, hat in seinem Wegweiser die in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte in Hessen systematisch zusammengefaßt und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erläutert. Dafür ist ihm zu danken. Trotz der zunehmenden Bedeutung der Tätigkeit der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten gibt es in der Fachliteratur bisher keine ausführliche Darstellung dieses Aufgabenbereiches.

Im ersten Teil des Buches wird die Rechtstellung, die Bestellung, Ausbildung und Ausstattung der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten erläutert. Im zweiten Teil geht es um die Aufgaben und Befugnisse der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten. Im dritten Teil wird die Zuständigkeit behandelt und besonders die Verkehrsüberwachung einschließlich der Beseitigung widerrechtlich abgestellter Kraftfahrzeuge erläutert.

Ein umfangreicher Anhang enthält die wichtigsten Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Der Wegweiser orientiert sich an den gestiegenen Anforderungen an die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten und bietet sich als praxisorientiertes Nachschlagewerk an.

Ministerialrat Dirk F r e d r i c h

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 13. JUNI 1994

Nr. 24

Güterrechtsregister

2453

GR 663 — Neueintragung — 20. 5. 1994:
Die Eheleute Carola Gerike, Bürogehilfin,
und Miodrag Čučka, Minnacker 11, 35216
Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag
vom 4. März 1994 Gütertrennung vereinbart.
Biedenkopf, 20. 5. 1994 Amtsgericht

2454

Neueintragungen beim Amtsgericht Frank-
furt am Main

73 GR 16 789: Holger Peter Häcker gebo-
rener Wolf, geboren am 10. Juni 1966, und
Beate Julia Häcker, geboren am 30. April
1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag
vom 15. Juni 1993 ist Gütertrennung verein-
bart.

73 GR 16 790: Johann Gifi, geboren am 25.
November 1949, Frankfurt am Main, und In-
grid, geborene Herrmann, geboren am 17.
Oktober 1952, Glashütten. Durch Ehevertrag
vom 11. März 1994 ist Gütertrennung ver-
einbart.

73 GR 16 791: Winfried Willi Otto Steitz,
geboren am 26. Oktober 1949, und Margit
Johanna, geborene Reck, geboren am 22. Ja-
nuar 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehe-
vertrag vom 6. September 1979 ist Güter-
trennung vereinbart.

73 GR 16 792: Joachim Hans Rathmann,
geboren am 14. Juni 1935, und Vesna, gebo-
rene Jalsovec, geboren am 26. März 1948,
Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom
30. Dezember 1993 ist Gütertrennung ver-
einbart.

73 GR 16 793: Martin Schmidt, geboren
am 7. Januar 1959, und Waltraud, geborene
Hofmann, geboren am 24. April 1961, Frank-
furt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Fe-
bruar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 794: Ulrich Sickelmann, geboren
am 4. April 1963, und Sylvia, geborene Lutz,
geboren am 24. Februar 1964, Liederbach.
Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1993 ist
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 795: Heinrich Dittmar Krieg, ge-
boren am 11. Juni 1945, und Charlotte Mag-
dalena Radwanski-Krieg geborene Schroe-
ren, geboren am 21. Februar 1943, Frankfurt
am Main. Durch Ehevertrag vom 1. März
1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 796: Hassan El Mezouar, gebo-
ren am 10. Oktober 1970, und Roswitha Ma-
rino, geborene Presuhn, geboren am 18. Juli
1948, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag
vom 16. Dezember 1993 ist Gütertrennung
vereinbart.

73 GR 16 798: Arno Scheuer, geboren am
10. Oktober 1953, und Dr. med. Jasna, gebo-
rene Honjicki, geboren am 26. Juli 1960,
Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom
15. März 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 10 085: Horst Setzer, geboren am 5.
März 1934, und Doris, geborene Kammell,
geboren am 12. Mai 1934, Frankfurt am

Main. Durch Ehevertrag vom 28. Dezember
1993 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 30. 5. 1994
Amtsgericht, Abt. 73

2455

GR 566 — Neueintragung — 30. 5. 1994:
Eheleute Reinhard Willi Machalsky, geboren
am 25. 12. 1964, in 65510 Idstein-Walsdorf,
und Anke Machalsky geb. Birker, geboren
am 13. 8. 1965, in 65510 Idstein-Walsdorf.
Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1994
ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 30. 5. 1994 Amtsgericht

2456

GR 5421 — Neueintragung — 25. 5. 1994:
Eheleute Jochen Rathje, wohnhaft in Offen-
bach am Main, und Ingeborg Rathje geb.
Säcker, wohnhaft in Gelsenkirchen. Durch
notariellen Vertrag vom 9. Juli 1993 ist Gü-
tertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 25. 5. 1994
Amtsgericht, Abt. 5

2457

GR 5422 — Neueintragung — 25. 5. 1994:
Eheleute Stanislaus Josef Lebioda und Inga
Lebioda geb. Kalugina, wohnhaft in Heusen-
stamm. Durch notariellen Vertrag vom 2.
März 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 25. 5. 1994
Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

2458

VR 290 — Neueintragung — 27. 5. 1994:
Deutscher Hausfrauen-Bund, Berufsverband
der Hausfrau, Ortsverband Arolsen eingetra-
gener Verein, Arolsen.

Arolsen, 27. 5. 1994 Amtsgericht

2459

VR 291 — Neueintragung — 27. 5. 1994:
Freiwillige Feuerwehr Lütersheim e. V.,
Volkmarren-Lütersheim.

Arolsen, 27. 5. 1994 Amtsgericht

2460

VR 292 — Neueintragung — 27. 5. 1994:
HBSC Heißluft-Ballon-Sportclub Arolsen
e. V., Arolsen.

Arolsen, 27. 5. 1994 Amtsgericht

2461

VR 427 — Neueintragung — 20. 5. 1994:
Briefmarkensammler-Verein Bad Vilbel e. V.,
Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 26. 5. 1994 Amtsgericht

2462

VR 641 — Neueintragung — 20. 5. 1994:

VBUB — Verein für Beruf und Bildung e. V.,
Gladenbach.

Biedenkopf, 20. 5. 1994 Amtsgericht

2463

VR 642 — Neueintragung — 20. 5. 1994:
Freiwillige Feuerwehr Kleingladenbach e. V.,
Breidenbach.

Biedenkopf, 20. 5. 1994 Amtsgericht

2464

6 VR 578 — Neueintragung — 3. 5. 1994:
Kaninchenzuchtverein K 29 Grebendorf,
Meinhard-Grebendorf.

Eschwege, 11. 5. 1994 Amtsgericht

2465

6 VR 579 — Neueintragung — 6. 5. 1994:
Tisch-Tennis-Club 1969 Vockerode, Meiß-
ner-Vockerode.

Eschwege, 17. 5. 1994 Amtsgericht

2466

6 VR 580 — Neueintragung — 6. 5. 1994:
Freiwillige Feuerwehr Altenburschla, Wan-
fried-Altenburschla.

Eschwege, 17. 5. 1994 Amtsgericht

2467

6 VR 581 — Neueintragung — 10. 5. 1994:
Freiwillige Feuerwehr Wichmannshausen,
Sontra-Wichmannshausen.

Eschwege, 17. 5. 1994 Amtsgericht

2468

6 VR 582 — Neueintragung — 11. 5. 1994:
Spielmannszug der freiwilligen Feuerwehr
Sontra-Wichmannshausen, Sontra-Wich-
mannshausen.

Eschwege, 24. 5. 1994 Amtsgericht

2469

Neueintragungen beim Amtsgericht Frank-
furt am Main

73 VR 10 385 — 7. 4. 1994: SOS Alltag.
73 VR 10 404 — 2. 5. 1994: Freunde und
Förderer der Willemschule.

73 VR 10 405 — 2. 5. 1994: Förderverein
der Fridjof-Nansen-Schule.

73 VR 10 406 — 2. 5. 1994: Förderverein
Eltern, Lehrer, Schüler — FELS — der Me-
rianschule.

73 VR 10 407 — 9. 5. 1994: Liberale Tür-
kisch-Deutsche Vereinigung.

73 VR 10 408 — 4. 5. 1994: Verein
der christdemokratischen Rumänen aus
Deutschland.

73 VR 10 409 — 6. 5. 1994: Club zur För-
derung der deutsch-kroatischen Freund-
schaft.

73 VR 10 410 — 9. 5. 1994: Dienstleister-
Verbund Rhein-Main.

73 VR 10 411 — 16. 5. 1994: VEREINS-
RING OBERRAD.

73 VR 10 412 — 17. 5. 1994: C.I.B.E. Ital-
juve.

73 VR 10 413 — 18. 5. 1994: Sefa Hofheim

a. Ts.

73 VR 10 414 — 18. 5. 1994: M.E.R.C.I.
73 VR 10 415 — 19. 5. 1994: Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Hessen.

73 VR 10 416 — 19. 5. 1994: Trägerverein der Beratungs- und Koordinierungsstelle für an- und ungelernete Frauen im gewerblich-technischen Bereich.

73 VR 10 418 — 25. 5. 1994: Humanitäre Hilfe für Bosnien und Herzegowina K.F.K.

73 VR 10 419 — 25. 5. 1994: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen DLRG-Kriffel.

73 VR 10 420 — 26. 5. 1994: Verein zur Förderung von Sozial- und Kulturarbeit in sozialen Brennpunkten.

Frankfurt am Main, 30. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 73

2470

VR 882 — Neueintragung — 26. 5. 1994: Kan Chu Kyu-Do, Wöllstadt/Nieder-Wöllstadt.

Friedberg (Hessen), 26. 5. 1994

Amtsgericht

2471

VR 468 — Neueintragung — 19. 5. 1994: FC Rot-Weiß 1902 Kirchberg, Niedenstein-Kirchberg.

Fritzlar, 19. 5. 1994

Amtsgericht

2472

VR 469 — Neueintragung — 19. 5. 1994: Brieftaubenreisegemeinschaft Fritzlar-Homberg und Borken, Wabern.

Fritzlar, 19. 5. 1994

Amtsgericht

2473

VR 470 — Neueintragung — 19. 5. 1994: Solidarisch Leben, Fritzlar.

Fritzlar, 19. 5. 1994

Amtsgericht

2474

VR 194 — Neueintragung — 31. 5. 1994: Tennis-Club 1993 Altenhof. Sitz: 36157 Ebersburg OT Altenhof.

Gersfeld (Rhön), 31. 5. 1994

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

2475

VR 237 — Neueintragung — 20. 5. 1994: BdV-Kreisverband Schwalm-Eder-Kreis, Homberg.

Homberg/Efze, 20. 5. 1994

Amtsgericht

2476

Neueintragungen beim Amtsgericht Hünfeld
VR 301 — 24. 5. 1994: Heimat- und Kulturverein Oberfeld, Hünfeld-Oberfeld, Kreis Fulda.

VR 302 — 24. 5. 1994: Bürgerinitiative Keine Schnellbahn durch das Eiterfelder Land, Eiterfeld, Kreis Fulda.

Löschung

VR 176 — 24. 5. 1994: Fremdenverkehrsverein Hünfeld, Hünfeld. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 3. Dezember 1993 die Rechtsfähigkeit entzogen.

Hünfeld, 26. 5. 1994

Amtsgericht

2477

8 VR 619 — Neueintragung — 27. 5. 1994: Flüchtlingshilfe Langen e. V., Langen.

Langen, 27. 5. 1994

Amtsgericht

2478

8 VR 620 — Neueintragung — 31. 5. 1994: Suchtfreies Leben e. V., Langen.

Langen, 31. 5. 1994

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**2479**

N 48/93: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dr. Ing. Ludwig Müller & Söhne Gesellschaft für Bautechnik mbH & Co KG, Alte Liederbacher Straße 6-8, 36304 Alsfeld.

Besonderer Prüfungstermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 20. Juli 1994, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Alsfeld, Zimmer 3.

Alsfeld, 27. 5. 1994

Amtsgericht

2480

6 N 52/93: Am 13. Mai 1994, 17.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Regev-GmbH, seit dem 25. Juni 1993 firmierend: RM Grundstücks- und Wohnungsverwaltungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Moshe Regev, Kisseleffstraße 11 a, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Wolfgang Hoppe, Zum Quellenpark 21, 65812 Bad Soden, Tel. 0 61 96/6 30 88, Fax: 0 61 96/6 36 67.

Anmeldefrist: 12. August 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Juli 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, Raum 120, I. OG:

1. am 4. Juli 1994, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß § 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 12. September 1994, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 5. 1994

Amtsgericht

2481

6 N 45/94 — Beschluß: Der Antrag der EGE Term Kunstbasar GmbH, Haingrabenweg 1, 61352 Bad Homburg, vertreten durch ihre Geschäftsführer Volker Atamann, Im Hirschsprung 4, 63263 Neu-Isenburg, Günter Philipp Lang, Haingrabenweg 1, 61352 Bad Homburg, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 5. 1994

Amtsgericht

2482

6 N 62/94 — Beschluß: Der Antrag des Helmut Fischer, Gartenstraße 18, 56283 Morshausen — Antragsteller —, vertreten durch Rechtsanwalt Rainer Poths, Heerstraße 130, 56329 St. Goar, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Jose Augusto Pereira da Silva Luis, Steinhohlstraße 11, 61352 Bad Homburg — Antragsgegner —, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 5. 1994

Amtsgericht

2483

6 N 35/94 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Beratungsgesellschaft für Europäische Förderprogramme BEF mbH, vertreten durch den

Geschäftsführer Dipl.-Kaufmann Wilfried Helbach, Zimmersmühlenweg 73, 61440 Oberursel, wird der Antrag der Beratungsgesellschaft für Europäische Förderprogramme BEF mbH — Antragstellerin —, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Kempermann, Holzweg 14, 61440 Oberursel, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das durch Beschluß vom 7. März 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 5. 1994

Amtsgericht

2484

6 N 81/94 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma ARIS Isemann & Stange Baumarkt GmbH & Co. KG, vertreten durch die ARIS Isemann & Stange Baumarktverwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Andreas Stange und Ralph-Jürgen Isemann, Im Langenfeld 14, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 27. Mai 1994, 13.30 Uhr, zur Sicherung der Masse die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Bernd H. Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 5. 1994

Amtsgericht

2485

1 N 51/93: Das in dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Tutus-Speditions- und Handels GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Zeki Tutus, Niddastraße 14, 61118 Bad Vilbel, am 11. Januar 1994 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrags mangels Masse aufgehoben worden.

Bad Vilbel, 26. 5. 1994

Amtsgericht

2486

3 N 14/87 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Peter Herget, Inhaber der Firma HTS-Bau, Philipp-Reisstraße 4, 63674 Altenhof, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Büdingen, 5. 5. 1994

Amtsgericht

2487

61 N 176/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Reichwald/Alden GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Pia Alden, Lützelbacher Straße 2, 64397 Modautal — Gemeinschaftsdnerin —, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters Termin auf

Freitag, 1. Juli 1994, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, II. Stock, Zimmer 203, bestimmt.

Darmstadt, 19. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 61

2488

61 N 92/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heluba Heizungs-

und Lüftungsbaugesellschaft mbH, Bahnhofstraße 49, 64319 Pfungstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Edo Schütte, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 26. 5. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

2489

61 N 82/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Extratour Gesellschaft mit beschränkter Haftung Reiseservice Büro**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Hans Reitz, Frankfurter Straße 15, 64347 Griesheim, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 1. Juli 1994, 10.30 Uhr, Raum 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 27. 5. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

2490

3 N 19/94: Über das Vermögen der Firma **Fomatec Martschke GmbH, Hohe Straße 15, 64807 Dieburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Martschke, Breubergblick 21, 64747 Breuberg/Neustadt, ist am 24. Mai 1994, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt, Tel. 0 60 78/7 39 81, Mobil-Tel. 01 71/5 10 30 38, Fax 0 60 78/38 72.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 29. Juli 1994.

Vor dem Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Raum 336, 3. Stock, ist am 22. Juni 1994, 14.00 Uhr, 1. Gläubigerversammlung, Termin zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie über die evtl. Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters gemäß § 86 KO.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am 3. August 1994, 14.00 Uhr, sowie zur evtl. Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters gemäß § 86 KO.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Juni 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Dieburg, 24. 5. 1994 Amtsgericht

2491

5 N 16/94 — **Beschluß**: In dem Nachlaß-Konkurseröffnungsverfahren betreffend den Nachlaß des Herrn **Hans-Joachim Kleiß**, verstorben am 14. 3. 1992, zuletzt wohnhaft **Heinrichstraße 3, 35683 Dillenburg**, Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt Hans-Achim Schmidt, Schuhmarkt 1, 35745 Herboren, wird heute, am 27. Mai 1994, 12.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Zum Nachlaßkonkursverwalter wird ernannt: Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Bis zum 30. Juni 1994 sind Konkursforderungen beim Gericht anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines

neuen Nachlaßkonkursverwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf

Montag, 11. Juli 1994, 8.30 Uhr.

Terminsort: Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18.

Wer eine zur Nachlaßkonkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Nachlaßkonkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben des Gemeinschuldners aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die aus den Sachen abgesonderte Befriedigung erlangt wird, dem Nachlaßkonkursverwalter bis zum 30. Juni 1994 anzeigen.

Dillenburg, 27. 5. 1994 Amtsgericht

2492

5 N 17/94 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren Firma Segenta Kunstgewerbe Hansjürgen Semrau, Inhaber Hansjürgen Semrau, Kasteler Straße 4 a, 65474 Bischofsheim — Gläubigerin —, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Günter Meyer, Ginsheimer Straße 26, 65474 Bischofsheim, gegen **Willi Künstling, Dillstraße 25, 35708 Haiger** — Schuldner —, wird heute, am 27. Mai 1994, 12.00 Uhr, gegen den vorbezeichneten Schuldner gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Dem Schuldner wird allgemein untersagt, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern, über sie sonst zu verfügen oder sie sonst zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.

Dillenburg, 27. 5. 1994 Amtsgericht

2493

N 5/93: Konkursantragsverfahren betreffend **HBI Hoehn Bauträger- und Immobilienvertrieb GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Hoehn, früher Buchenweg 11, 65396 Walluf, jetzige Anschrift: Gartenfeldstraße 27, 65527 Niedernhausen.

Dem Schuldner ist am 9. Mai 1994, 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Eltville am Rhein, 9. 5. 1994 Amtsgericht

2494

3 N 52/87 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **PRAWEMA Präzisionswerkzeugmaschinenfabrik Kommanditgesellschaft Maschinenkontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Hesenring 4, 37269 Eschwege (HR A 1378)**, persönlich haftende Gesellschafterin: Maschinenkontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eschwege (HR B 1001), Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Eschwege, 30. 5. 1994 Amtsgericht

2495

81 N 961/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 30. April 1993 verstorbenen **Frau Anna Katharina Usinger, wohnhaft gewesen: Fontanestraße 3, 60431 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

5. Juli 1994, 9.30 Uhr, vor dem Amtsge-

richt Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, II. Stock.

Für den Verwalter werden als Vergütung 1 274,42 DM zuzüglich 191,16 DM Umsatzsteuer bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO festgesetzt.

Frankfurt am Main, 17. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2496

81 N 416/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Gerhard Hinz, De-Neufville-Straße 30, 60599 Frankfurt am Main**, Inhaber eines Geschäftes für **Werbefotografie in der Fischerfeldstraße 13, 60311 Frankfurt am Main**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 24. 5. 1994

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

2497

81 N 78/94: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **HAPPY PRÄSENTE Geschenkboutiquen GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Schuppe und Rolf Lüßen, zuletzt geschäftsansässig: Industriestraße 2, 65835 Liederbach; jetzt: Am Fleckenberg 10, 65549 Limburg a. d. Lahn, mit Filiale „Kurfürsten-Galerie“, Kölnische-/Mauerstraße, 34117 Kassel — Aktenzeichen 81 N 78/94 — Amtsgericht Frankfurt am Main.

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO befriedigt werden.

Frankfurt am Main, 25. 5. 1994

Der Konkursverwalter
Andreas F. Netzer
Rechtsanwalt

2498

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Maywald Immobilien u. Investitionsberatungs GmbH & Co KG, Eschenheimer Anlage 26, Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 23 005,63 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 43 128,80 DM bevorrechtigte und 164 844,38 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 447/89 —, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 25. 5. 1994

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt — Notar

2499

81 N 90/92 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 3. 1989 verstorbenen **Prof. Dr. med. Lothar Reinhard Friedrich Wendt, zuletzt wohnhaft gewesen Niederräder Landstraße 42 a, 60528 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 4. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2500

81 N 354/94: Über das Vermögen der **Abrechnungsstelle Hessen für Physikalische Therapie GmbH i. L., Bockenheimer Landstraße 70, 60323 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Liquidator Gerhard Enekel, wird heute, am 20. Mai 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans J. Schmitt, Kaiserstraße 75, 60329 Frankfurt am Main, Tel. 25 05 75.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 30. Juni 1994, 8.45 Uhr,

Prüfungstermin am 18. August 1994, 8.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2501

81 N 280/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wacker GmbH, Graf-Vollrath-Weg 6, 60489 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

29. Juni 1994, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A, II. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 124 490,— DM,
b) Auslagen: 663,60 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 25. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2502

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GENIUS Vermittlungsgesellschaft für Finanzdienstleistungen und Assecuranzen mbH — 42 N 62/91 —**, Amtsgericht Gießen, zeige ich hiermit die Masseunzulänglichkeit an, da die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht.

Gießen, 30. 5. 1994

Der Konkursverwalter
Oehlmann
Rechtsanwalt

2503

In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 12. 1992 verstorbenen **Herrn Günter Karl Ludwig Bublitz**, geboren am 23. 11. 1935 in **Großen-Linden**, vormals **wohnhaft in 35415 Pohlheim-Grünigen**, **Taunusstraße 29**, laufendes Konkursverfahren beim Amtsgericht Gießen, Az. 42 N 25/93, gibt der Konkursverwalter Rechtsanwalt Jonas Wirth bekannt:

Es ist Masseunzulänglichkeit eingetreten (§ 60 KO).

Gießen, 31. 5. 1994

Der Konkursverwalter
Jonas Wirth
Rechtsanwalt

2504

24 N 29/94: Über das Vermögen der **Firma RGS Reinigung und Grünanlagen Services GmbH, Opelstraße 6, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann **Eric Heinz Scherer**, Am

Schlichter 22, 64546 Mörfelden-Walldorf, ist am 17. Mai 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand **Klaus Köhle**, Heidelbergstraße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 4. Juli 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

28. Juni 1994, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

12. Juli 1994, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Juni 1994 anzeigen.

Groß-Gerau, 20. 5. 1994

Amtsgericht

2505

24 N 45/94: Über das Vermögen der **Firma INTRA-X Vermietungs- und Verwaltungs-GmbH, Münchener Straße 13, 64521 Groß-Gerau**, vertreten durch den Geschäftsführer **Josef Hill**, Frankfurter Straße 3, 64521 Groß-Gerau, ist am 17. Mai 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand und Dipl.-Rechtspfleger **Klaus Köhle**, Heidelbergstraße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 4. Juli 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 (insbesondere Genehmigung von Verträgen über die Übernahme des beweglichen Anlagevermögens), 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

28. Juni 1994, 10.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

12. Juli 1994, 10.15 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Juni 1994 anzeigen.

Groß-Gerau, 20. 5. 1994

Amtsgericht

2506

6 N 7/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Deco-Lite International Beleuchtungs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Edgar Auer**, Mainzer Landstraße 119, 65589 Hadamar, wird heute, am 25. Mai 1994, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin aufgrund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Der Schuldnerin wird allgemein untersagt, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern, über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Hadamar, 25. 5. 1994

Amtsgericht

2507

42 N 109/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts **Gaudenzio Cervino**, Inh. der **Gaststätte Pepis Pizza, John-F.-Kennedy-Straße 15, 63526 Erlensee**, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 20. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

2508

42 N 41/94: Über den Nachlaß des am 17. 2. 1992 in Kaufbeuren verstorbenen **Johannes Franziskus Massari**, zuletzt wohnhaft **Wiesbaden 45, 61137 Schöneck**, wird heute, 26. Mai 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Wolfgang Ruth**, Heinestraße 5 (Bavaria Passage), 63739 Aschaffenburg.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 4. Juli 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

12. Juli 1994, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

9. August 1994, 9.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner vererben oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Juli 1994 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Bayerische Vereinsbank, Filiale Aschaffenburg.

Hanau, 26. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

2509

42 N 105/94: Über das Vermögen der **Firma AMS Agentur für Werbung, Marketing u. Services GmbH i. L., An der Hexeneiche 2, 63538 Großkrotzenburg**, vertreten durch die Liquidatorin **Brigitte Werfl**, Hanau, wird heute, 27. Mai 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Wirtschaftsprüfer **Wolfgang Jung**, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 4. Juli 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

12. Juli 1994, 9.30 Uhr: Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

29. August 1994, 9.30 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-

abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Juli 1994 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank-Raiffeisenbank Hanau eG.

Hanau, 27. 5. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

2510

2 N 26/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gußtechnik Driedorf Beteiligungsgesellschaft mbH, Driedorf**, wurde die Vergütung des Verwalters festgesetzt.

Der Beschluß kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Herborn, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2511

4 N 18/94: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Meyer Medizin- u. Dentaldepot GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jürgen Meyer, Altenhagener Straße 18, 34359 Reinhardshagen.

Der Schuldnerin ist am 31. Mai 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Hofgeismar, 31. 5. 1994 **Amtsgericht**

2512

652 N 12/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heinrich Schwiete & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Forstfeldstraße 8, 34123 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Frank-Ulrich Kay, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 11. August 1994, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 19. 5. 1994 **Amtsgericht, Abt. 652**

2513

652 N 45/91: Über das Vermögen der **Firma F. + N. Kronibus GmbH & Co. KG Bauunternehmung, Malsburgstraße 14, 34119 Kassel**, persönlich haftende Gesellschafterin: F. + N. Kronibus, Tunnel- und Verkehrsbauten GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Wilhelm Heising, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 27. Juni 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 19. 5. 1994 **Amtsgericht, Abt. 652**

2514

N 93/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ATEC Konsulting GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dietmar Arnold Schambach, Viernheimer Straße 54, 68623 Lampertheim, werden die Sequestration vom 4. Januar 1994 und das am 23. Dezember 1993 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Konkursantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

Lampertheim, 26. 5. 1994 **Amtsgericht**

2515

7 N 38/94 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma Scandecor Made in Sweden GmbH in Langen**, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Eisel, Robert-Bosch-Straße 1, 63225 Langen — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, 63065 Offenbach bestellt.

Er wird gleichzeitig beauftragt, ein schriftliches Gutachten zu erstellen, ob die Schuldnerin überschuldet ist und eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

Dem Sequester und Gutachter ist ungehinderter Zutritt zu den Räumen der Schuldnerin und Einsicht in die Geschäfts- und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Im Falle der Weigerung wird das Gericht weitere Zwangsmaßnahmen gegen die Schuldnerin anordnen.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 27. 5. 1994 **Amtsgericht**

2516

7 N 16/94 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma Priebe Bau GmbH, Geschäftsführer Alfred Priebe, Höhenstraße 15, 65520 Bad Camberg-Würges**, wird heute, 19. Mai 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 30. Juni 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschoß, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, werden folgende Termine abgehalten:

18. Juli 1994, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausnahmen: Sendungen der Justizbehörden Limburg.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, Konto 100 451 657.

Limburg a. d. Lahn, 19./20. 5. 1994 **Amtsgericht**

2517

7 N 15/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Limburger Pkw-Anhänger Vertriebsgesellschaft mbH** wird gemäß § 202 KO eingestellt.

Limburg a. d. Lahn, 31. 5. 1994 **Amtsgericht**

2518

7 N 8/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Steffes & Heynitz**

OHG, persönlich haftende Gesellschafter: Helmut Steffes und Hans-Joachim Heynitz, Sitz: Siemensstraße 6, 35041 Marburg, wird Schlußtermin auf

Donnerstag, 30. Juni 1994, 15.00 Uhr, Saal 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Verwaltervergütung ist festgesetzt auf 10 784,32 DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuerausgleich.

Marburg, 27. 5. 1994 **Amtsgericht, Abt. 7**

2519

N 20/94: Über das Vermögen der **Firma Dreh-Ma-Tik, Formenbau und Drehteile GmbH i. L., Gewerbezentrum 18, 64732 Bad König/Zell**, vertreten durch den bisherigen Geschäftsführer und Liquidator Norbert Friedrich, Obrunnweg 24, 64739 Höchst, wird heute, Donnerstag, den 26. Mai 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 30. Juni 1994.

Vor dem Amtsgericht Michelstadt, Saal 128, Stock S, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

7. Juli 1994, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie Anhörung der Gläubiger zu einer evtl. Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 18. August 1994, 10.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Michelstadt, 26. 5. 1994 **Amtsgericht**

2520

7 N 23/94: Über das Vermögen der **Firma Minning und Co. GmbH, Bahnhofstraße 85, 63165 Mühlheim am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Proll, wird heute, am 27. Mai 1994, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 64293 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 20. Juli 1994 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 28. Juli 1994, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 12. August 1994, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Juli 1994.

Offenbach am Main, 30. 5. 1994 Amtsgericht

2521

N 44/94: Über das Vermögen der **FBF Grundbesitz GmbH & Co. KG**, persönlich haftender Gesellschafter **FBF Grundbesitz Beteiligungs GmbH**, Fasaneriestraße 1, in **63512 Hainburg**, ist am 20. Mai 1994, 13.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 20. Juni 1994 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte:

4. Juli 1994, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

25. Juli 1994, 9.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 1 im Erdgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Juni 1994.

Seligenstadt, 24. 5. 1994

Amtsgericht

2522

N 45/94: Über das Vermögen der **FBF Grundbesitz Beteiligungs GmbH**, Geschäftsführer: **Thomas Zimmer**, Fasaneriestraße 1, **63512 Hainburg**, ist am 20. Mai 1994, 13.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Maintal.

Konkursforderungen sind bis 20. Juni 1994 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte:

4. Juli 1994, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

25. Juli 1994, 9.30 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 1 im Erdgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Juni 1994.

Seligenstadt, 24. 5. 1994

Amtsgericht

2523

8 N 10/94: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Georg Buschmann**, Maienburgstraße 9, 35794 Mengerskirchen-Winkels, ist das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben worden, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen wurde. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Weilburg, 20. 5. 1994

Amtsgericht

2524

8 N 13/94: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma „**Blätterwald**“ Vertrieb von umweltfreundlichen Produkten, eingetragene Genossenschaft, Weilstraße 2, 35789 Weilmünster, vertreten durch den Vorstand Matthias Link, Arno Jung und Ulrike Zibis ist am 27. Mai 1994, um 9.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt: Betriebswirt

Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main.

Weilburg, 27. 5. 1994

Amtsgericht

2525

62 N 61/94: Konkursantragsverfahren betreffend **IMBEKA Immobilien Verwaltungs- und Kapitalanlagen GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans-Joachim Schoen**, Panoramaweg 14, 65510 Idstein-Eschenhain.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 24. März 1994 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 5. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

2526

3 N 7/88: Das Verfahren über das Vermögen der Firma **Vereinigte Rodit & Agglomerat-Werke GmbH**, Hessisch Lichtenau, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 90 383,84 DM zuzüglich Mehrwertsteerausgleich in Höhe von 6 305,85 DM, seine Auslagen auf 500,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer.

Witzenhausen, 9. 5. 1994 Amtsgericht, Abt. 3

2527

3 N 50/93: Über das Vermögen der **Frau Hella Zeuner**, Lindenstraße 6, 37214 Witzenhausen, ist am 18. Mai 1994, 11.40 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Wiehage, Landgrafenstraße 32, 37235 Hessisch Lichtenau.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1994 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

8. Juli 1994, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

2. September 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzenhausen, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juni 1994 ist angeordnet.

Witzenhausen, 24. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 3

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-

säumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2528

K 48/93: Das im Grundbuch von Ransbach, Band 35, Blatt 731, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ransbach, Flur 6, Flurstück 9/33, Gebäude- und Freifläche, Meisenstraße 11, Größe 10,00 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juli 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhard Diel, geboren am 23. 11. 1943,
b) Sylvia Diel geb. Meyer, geboren am 30. 6. 1950, beide in Hohenroda-Ransbach, — je zur Hälfte —

Wert nach §§ 85 a, 74 a Abs. 5 ZVG:

460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 26. 5. 1994

Amtsgericht

2529

K 43/93: Das im Grundbuch von Schenkensfeld, Band 40, Blatt 732, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schenkensfeld, Flur 4, Flurstück 68/10, Hof- und Gebäudefläche, Kleiststraße 6, Größe 7,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. August 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Most,
b) Elisabeth Most, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74 a ZVG: 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 25. 5. 1994

Amtsgericht

2530

4 K 61/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 147, Blatt 5672: 219/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach,

a) Flur 1, Flurstück 518/2, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 4,

b) Flur 1, Flurstück 518/1, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 4,

c) Flur 1, Flurstück 517/2, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 4,

— Größe insgesamt 6,11 Ar —,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum im Obergeschoß links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 verbunden mit dem Sondereigentumsrecht an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 und 6 bezeichneten Kraftfahrzeugabstellplätzen,

soll am Montag, dem 15. August 1994, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Früh, Rainer Wilhelm, Bensheim-Auerbach,

Spangenberg-Früh, Hildegard, Bensheim-Auerbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM für die Eigentumswohnung im Dachgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2531

3 K 74/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hainchen, Band 27, Blatt 1172,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hainchen, Flur 2, Nr. 1, Ackerland, Die Mäusäcker, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hainchen, Flur 6, Nr. 83, Ackerland, In den Wingertshecken, Größe 20,66 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hainchen, Flur 10, Nr. 81/1, Landwirtschaftsfläche, In der Mühlach, Größe 12,56 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hainchen, Flur 10, Nr. 81/2, Landwirtschaftsfläche, In der Mühlach, Größe 10,69 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hainchen, Flur 10, Nr. 81/3, Landwirtschaftsfläche, In der Mühlach, Größe 10,12 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hainchen, Flur 10, Nr. 81/4, Landwirtschaftsfläche, In der Mühlach, Größe 10,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juli 1994, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, Saal 3, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Klein geb. Schmieder, Obergasse 1, 63694 Limeshain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf	1 100,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	5 165,— DM,
lfd. Nr. 15 auf	3 140,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	2 672,50 DM,
lfd. Nr. 17 auf	2 530,— DM,
lfd. Nr. 18 auf	2 565,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 30. 5. 1994 **Amtsgericht**

2532

3 K 2/93: Der im Grundbuch von Lengfeld, Band 62, Blatt 2502, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Lengfeld, Flur 1, Flurstück 43/2, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 17 A, Größe 4,86 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juli 1994, 10.00 Uhr, Raum 426, IV. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolf-Peter Weinandy, Modautal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

485 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2533

84 K 127/92: Die im Grundbuch-Bezirk 31 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 13, Blatt 458, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 477, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rittergasse 11, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 477, Flurstück 76/2, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rittergasse 9 A, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 477, Flurstück 76/3, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rittergasse 9 A, Größe 0,25 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. August 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Bernhard A. Lysaght-Mac Gowan, Heinrich-Heine-Straße 9, 63303 Dreieich.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf	690 400,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	304 100,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	205 500,— DM.
zusammen:	1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 18. 4. 1994 **Amtsgericht, Abt. 84**

2534

84 K 74/93: Die im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 140, Blatt 4777, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6 225/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 38, Flur 43, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 42-46, Größe 29,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 300 A bezeichneten Schwimmbad, Dusch- und Umkleidekabinen für Damen und Herren mit WC und der Sauna mit Tauchbecken und WC's und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (insgesamt eingetragen in den Blättern 4280 bis 4315 und 4777) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 29. Juli 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Weiskopf KG, Frankfurt am Main.

Der Wert der Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 18. 4. 1994 **Amtsgericht, Abt. 84**

2535

K 92/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 85, Blatt 3060, eingetragene Wohnungseigentum wie folgt: 211,861/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 9, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Keller-raum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 (braun) gekennzeichnet,

soll am Mittwoch, dem 31. August 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Erdgeschoß, Raum 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Björn Kroh in Biebergemünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 19. 5. 1994 **Amtsgericht**

2536

42 K 100/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wie-seck, Band 121, Blatt 5319,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 86/2, Landwirtschaftsfläche, Am Felsgraben, Größe 46,83 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Nr. 87/3, Landwirtschaftsfläche, Am Felsgraben, Größe 30,02 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Nr. 131/7, Gebäude- und Freifläche, Oberlachweg 16, Größe 71,28 Ar,

(bebaut mit ehemals als Discothek genutztem Gebäude mit Büro- und Wohnräumen — Gesamter Innenausbau, Türen und Fenster sind entfernt bzw. zerstört);

lfd. Nr. 12, Flur 5, Nr. 131/8, Gebäude- und Freifläche, Oberlachweg, Größe 4,40 Ar (unbebaut),

lfd. Nr. 13, Flur 6, Nr. 6/10, Gebäude- und Freifläche, Oberlachweg, Größe 24,12 Ar (unbebaut),

soll am Mittwoch, dem 3. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Aziz Toprak.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 5 auf	18 732,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf	12 008,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 11 auf	1 425 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 12 auf 75 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 13 auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 5. 1994 **Amtsgericht**

2537

42 K 90/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 128, Blatt 4022, halber Miteigentumsanteil des Dr. Karl-Heinz Wagner an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 73, Landwirtschaftsfläche, Am Krimmelsweideweg, Größe 21,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Karl-Heinz Wagner, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 855,50 DM für den halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 26. 5. 1994 **Amtsgericht**

2538

24 K 58/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfskehlen, Band 42, Blatt 1868,

BV. Nr. 1, Flur 1, Nr. 594, Gebäude- und Freifläche, Werrastraße 1, Größe 6,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. August 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstrek-

kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1993
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Hamann,
Monika Hamann, — je zur Hälfte —,
Verkehrswert: 720 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

Groß-Gerau, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2539

24 K 19/93: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Berkach, Band 20, Blatt 817,

BV Nr. 1, Flur 1, Nr. 98, Gebäude- und Freifläche, Dornheimer Straße 9, Größe 2,24 Ar,

BV Nr. 2, Flur 1, Nr. 99, Landwirtschaftsfläche, im Ort, Größe 0,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Juli 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1993
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schilling,
Verkehrswert:
Flur 1, Nr. 98: 247 000,— DM,
Flur 1, Nr. 99: 3 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2540

24 K 66/93 — **Berichtigung:** In der Zwangsvollstreckungssache Irmgard Hübner (StAnz. 22/1994, S. 1406, lfd. Nr. 2331) muß es bei der Terminbestimmung im dritten Absatz richtig heißen:

soll am Dienstag, dem 19. Juli 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Groß-Gerau, 8. 6. 1994 **Amtsgericht**

2541

42 K 134/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 57, Blatt 1656, halber Anteil an:

BV Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 16, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigstraße 12, Größe 7,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. September 1994, 9.30 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1992
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hild, Marie, geb. Scheuermann,
b) Mahnke, Gerhard Emil Max,
c) Mahnke, Dietrich Julius,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 5. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

2542

7 K 21/92: Das im Grundbuch von Niederseelbach, Band 16, Blatt 502, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederseelbach, Flur 1, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 6, Größe 6,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. September 1994,

11.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1992
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiltrud Volz, Niedernhausen-Niederseelbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

532 410,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 18. 5. 1994 **Amtsgericht**

2543

K 36/92: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 228, Blatt 9131, eingetragene Wohnungseigentum, 882/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 3, Nr. 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Straße 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1163 im 16. OG, 2. links und Abstellraum Nr. 1163,

soll am Montag, dem 22. August 1994, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1992
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schmid, Alfons, Lampertheim,
b) Schmid, Helga, geb. Ludwig, Lampertheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2544

K 34/92: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Michelstadt, Band 146, Blatt 4967, eingetragene 453,48/1 000 Anteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Michelstadt, Band 106, Blatt 3790, Bestandsverzeichnis Nr. 94,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 197/2, Gebäude- und Freifläche, Heintze-Metzeler-Straße 1, Größe 5,38 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 108, auf 75 Jahre ab Eintragungstag; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Rentenschulden und anderen dinglichen Rechten;

Eigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Michelstadt (Kirchenvermögen);

Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 19. 6./20. 7. 1984, eingetragen am 31. 7. 1984;

der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung einschließlich Nebenräumen, sowie der ebenso bezeichneten Terrasse und Garage;

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4967 bis Blatt 4969); der hier eingetragene Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Kinder, Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, sowie im Vergleichs-, Konkurs- und Zwangsvollstreckungsverfahren,

soll am Donnerstag, dem 4. August 1994, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1992
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

merks):

1 a) Stefan Dancs,
b) Gerlinde Dancs geb. Gerbig, beide Michelstadt, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2545

K 68/93: Das im Grundbuch von Gammelsbach, Band 13, Blatt 603, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 178/31, Ackerland, Am Hornungsrain (Bauplatz), Größe 9,14 Ar, soll am Donnerstag, dem 4. August 1994,

9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1993
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Adam Radziejewski, Darmstadt.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

72 206,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2546

1 K 29/92: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 27, Blatt 1486, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Hungen, Flur 6, Nr. 91/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 12, Größe 6,78 Ar,

soll am Freitag, dem 5. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 1, Schloßgasse 23, Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1992
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Blumenstiel, jetzt Friedberg-Bruchbrücken,
Anneliese Blumenstiel geb. Deckenbach, Hungen, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 28. 5. 1994 **Amtsgericht**

2547

7 K 47/93: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 357, Blatt 11 943, eingetragene 158/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 338/17, Gebäude- und Freifläche, Starckenburging 79-87, Größe 52,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichneten Wohnung, dem Abstellraum im Untergeschoß Nr. 31, und dem Tiefgaragenplatz Nr. 31, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 29. Juli 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1993
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Pietrowski, Baierbrunn.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach

Entscheidungen der Landessozialgerichte E-LSG

Herausgegeben von den Präsidenten der Landessozialgerichte Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Schriftleitung und Bearbeitung:

Bernd Wiegand

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

Dr. Gerhard Wissing

Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

Das neue Loseblattwerk enthält neben Urteilen aktuelle Beschlüsse, die in letzter Instanz bei den Landessozialgerichten entschieden werden – insbesondere Kostenentscheidungen, Prozeßkostenhilfe und einstweiliger Rechtsschutz.

Über Leitsatz, Normenkette, Deskriptoren und Tatbestand hinaus werden die Entscheidungsgründe aufgeführt. Ebenfalls berücksichtigt werden Urteile, die beim BSG zur Revision anhängig sind.

Unentbehrlich für alle Gerichte, Rentenversicherungsträger, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Behörden der Arbeitsverwaltung, Gewerkschaften, Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung, Arbeitgeberverbände, Rechtsanwälte, Universitäten, Bibliotheken.

Pro Quartal erscheint eine Ergänzungslieferung.

Das Grundwerk mit einem Umfang von ca. 850 Seiten kostet nur DM 188,- (zuzüglich Versandkosten/inkl. USt.). Preisstand: März 1994. ISBN 3-87124-099-0.

Bestellen Sie jetzt oder fordern Sie unseren umfangreichen Informationsprospekt an!

Ihr Buchhändler berät Sie gerne!

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 16. 4. 1994 Amtsgericht

2548

1 K 4/93: Der im Grundbuch von Aulhausen, Bezirk Aulhausen, Band 21, Blatt 843, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 81/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 108, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 82/6, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 110, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 82/7, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 110, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 14, Flurstück 82/8, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 110, Größe 0,67 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurstück 82/9, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 110, Größe 0,79 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 82/11, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 112, Größe 0,06 Ar,

soll am Freitag, dem 5. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Retzel, Elisabeth, geb. Strieth, in Aulhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nrn. 5 bis 10 insgesamt auf

333 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 26. 5. 1994

Amtsgericht

2549

8 K 36/92: Das im Grundbuch von Weyer, Band 27, Blatt 950, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kornfeldstraße 2, Größe 9,37 Ar,

soll am Montag, dem 10. Oktober 1994, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Schebesta und Irmela Schebesta geb. Losekamm, Kornfeldstraße 2, 65606 Villmar-Weyer, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

237 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 11. 5. 1994

Amtsgericht

2550

3 K 45/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 90, Blatt 3078, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 5,

Flurstück 182, Grünland, Auf dem Heiber, Größe 9,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 18, Flurstück 164/35, Ackerland, Am Heckler, Größe 104,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur 5, Flurstück 181, Grünland, Auf dem Heiber, Größe 15,50 Ar,

Wiese, Auf dem Heiber, Größe 7,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur 18, Flurstück 34, Ackerland, Am Heckler, Größe 42,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zierenberg, Flur 18, Flurstück 163/35, Ackerland, Am Heckler, Größe 48,31 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zierenberg, Flur 18, Flurstück 36, Ackerland, Am Heckler, Größe 14,37 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juli 1994, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Scharf, Eckhard, Scharenburgstraße 22, Zierenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 380,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 19 820,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 3 500,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 8 160,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 9 180,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 2 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 14. 5. 1994

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen findet statt am

Freitag, 8. Juli 1994, 11.00 Uhr,

im Sitzungszimmer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen, Gablonzer Straße 35, 61440 Oberursel.

Oberursel, 31. Mai 1994

MDK in Hessen

— Hauptverwaltung —
Der Geschäftsführer
gez. Dr. Spinnarke

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG HESSEN
INVESTITIONSBANK AG

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

am Donnerstag, dem 30. Juni 1994, 19.30 Uhr

in den Geschäftsräumen unserer Gesellschaft in Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, stattfindenden

4. ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1993, des Lageberichtes zum 31. Dezember 1993 und Bericht des Aufsichtsrates.
2. Verwendung des Bilanzgewinns.
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 821 107,84 DM mit 318 000,— DM in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen und mit 503 107,84 DM auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1993.
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Vorstandsmitgliedern Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1993.
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Aufsichtsratsmitgliedern Entlastung zu erteilen.
5. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1994.

Wiesbaden, 13. Juni 1994

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG HESSEN
INVESTITIONSBANK AG
Der Vorstand

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— XI. Wahlperiode —

3. Plenarsitzung

am 22. Juni 1994 — Beginn: 9.00 Uhr —
im Plenarsaal des Ständehauses in Kassel

Tagesordnung

- Punkt 1 Mitteilungen
 - a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
 - b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Zusammenschluß der Sozialhilfeeinrichtungen des Sozialpädagogischen Zentrums Kalmenhof, Idstein
- Punkt 3 Aufbau einer Einrichtung für geistig behinderte Menschen mit Schwerpunkt in den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf (Heilpädagogische Einrichtung Gießen)
- Punkt 4 Einrichtung eines Wach- und Sicherheitsdienstes im Maßregelvollzugsbereich des Psychiatrischen Krankenhauses Hadamar

- Punkt 5 Novellierung der „Rahmenvoraussetzungen des LWV Hessen zur Förderung der Einzelintegration behinderter Kinder in Regelkindergärten“
- Punkt 6 Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen: Außerplanmäßige Ausgabe für den Aufbau eines EDV-Netzwerkes in der Institutsambulanz der Außenstelle Kassel sowie Einführung der EDV-Software „Notascan“ in der Ambulanz im Psychiatrischen Krankenhaus Merxhausen als Netzwerkstation
- Punkt 7 Kooperationsvereinbarung mit der Lebenshilfe für geistig Behinderte — Ortsverein Gießen e. V. — sowie Gewährung eines Investitionskostenzuschusses an den Träger; Finanzierung des Investitionskostenzuschusses
- Punkt 8 Unterrichtung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Haushaltsausgabereisten; hier: Maßnahmen mit einem Mehrbedarf von mehr als 10 000,— DM.
- Punkt 9 Wahl der Mitglieder der Betriebskommissionen für die Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (§ 6 Eigenbetriebsgesetz, § 2 Krankenhausbetriebsverordnung, § 7 der jeweiligen Betriebsatzung)
- 9.1 Mitglieder der Verbandsversammlung
- 9.2 Vertreter der Landkreise und Personalräte sowie eines Vertreters des Hessischen Justizministeriums
- 9.3 Besonders erfahrene Personen

Kassel, 26. Mai 1994

Landeswohlfahrtsverband Hessen
H ö h n e
Präsident der Verbandsversammlung

Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (MVLWG) hat die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 18. März 1994 folgende

Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i.d. F. vom 26. November 1986

beschlossen:

- In § 19 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung des LWV Hessen werden die Worte „zwei Abgeordneten“ gestrichen.
- § 20 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des LWV Hessen wird wie folgt neu gefaßt:
„§ 62 Abs. 2 HGO i. V. m. § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG gelten entsprechend.“
- In § 22 der Hauptsatzung des LWV Hessen werden die Worte „und zwei weiteren hauptamtlichen“ gestrichen.

II.

Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655), genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 18. März 1994 beschlossene Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i.d. F. vom 26. November 1986 (StAnz. S. 869).

Wiesbaden, 17. Mai 1994

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 11 — 3 g 02 — 15/94
Im Auftrag:
gez. Dreßler

III.

Vorstehende Änderung der Hauptsatzung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kassel, 31. Mai 1994

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Stolterfoht
Landesdirektorin

Satzung des KGRZ Starkenburg

Auf Grund des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. 1 S. 287) hat die Verbandsversammlung am 20. Januar 1994 folgende Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die in § 2 aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 DV-VerbundG.

(2) Die Körperschaft führt den Namen „Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg“ und wird nachfolgend als KGRZ bezeichnet. Ihr Sitz ist Darmstadt.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag können Mitglieder werden:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts liegen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Gewährsträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und
- kommunale Spitzenverbände.

§ 3

Aufgaben

(1) Das KGRZ hat die Aufgabe, entsprechend dem Bedarf seiner Mitglieder,

- leistungsfähige informations- und kommunikationstechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen und die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
- seine Mitglieder bei der erstmaligen und laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
- landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Anwendungsprogramme zu entwickeln und zu pflegen, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder Dritten übernommen werden,
- allgemeine und anwendungsspezifische Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik durchzuführen,
- die Prüfung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Programme des Finanzwesens gemäß § 111 Abs. 2 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO zu veranlassen,
- landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Verfahren und Programme für den Einsatz freizugeben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Das KGRZ kann anwenderspezifische Programme und sonstige anwenderspezifische Leistungen anbieten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das KGRZ darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Das KGRZ arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung landeseinheitlicher Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis eng mit den weiteren Kommunalen Gebietsrechenzentren in Frankfurt, Gießen, Kassel, Wiesbaden und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zusammen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet das KGRZ eine kommunale Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit den anderen hessischen Kommunalen Gebietsrechenzentren. Das Land kann sich an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligen.

(5) Das KGRZ darf bei der Aufgabenerfüllung für seine Mitglieder keinen Gewinn erzielen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1) Das KGRZ gibt für seine Mitglieder eine jährlich fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom KGRZ bereitgestellten Verfahren und sonstigen Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 5

Organe

Organe des KGRZ sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vertreterin oder einen Vertreter oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Das jeweils zuständige Gremium der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des KGRZ können nicht der Verbandsversammlung angehören. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.
- (5) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied je angefangene 100 000,— DM Benutzungsentgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 25 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. ihre allgemeine Vertreterin oder sein allgemeiner Vertreter lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und leitet sie. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung einer neuen Wahlperiode lädt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des KGRZ ein.
- (7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreterinnen und Vertreter mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter mehr als die Hälfte der Zahl aller KGRZ-Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen.
- (9) Im Falle der Beschlußunfähigkeit lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter.
- (11) Alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorstand ist jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen gibt die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ab.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des KGRZ fest. Sie entscheidet über die ihr in Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse und beschließt über
 1. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
 3. den Wirtschaftsplan,
 4. den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Bestellung der Abschlußprüferin oder des Abschlußprüfers,
 6. Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte und das Entgeltverzeichnis,

7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
8. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
9. die Benutzungsordnung,
10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
11. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgabe,
12. die Auflösung des KGRZ.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 16 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes 4, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages 4 und auf Vorschlag des Personalmates 4 Vorstandsmitglieder für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung gewählt. Es dürfen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Wenn eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, so findet eine Nachwahl statt. Die Bewerberin oder der Bewerber für die Nachfolge ist von der oder dem Vorschlagsberechtigten, die oder der, die Verstorbene oder den Verstorbenen, die Annahmeverweigerin oder den Annahmeverweigerer oder das Vorstandsmitglied vorgeschlagen hatte, vorzuschlagen. Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung Vorschläge aus ihrer Mitte machen. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes und leitet sie. Zur ersten Sitzung des Verbandsvorstandes einer neuen Wahlperiode lädt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des KGRZ ein.
- (3) Der Verbandsvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Verbandsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des KGRZ, soweit nicht gemäß § 7 dieser Satzung die Verbandsversammlung oder gemäß § 11 dieser Satzung die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig ist. Der Verbandsvorstand vertritt das KGRZ. Erklärungen des KGRZ werden in seinem Namen durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschriften für die Abgabe von Erklärungen gelten nicht für die der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes,
 3. Überwachung der Wirtschaftsführung,
 4. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
 5. Beschluß über die Aufnahme von Krediten,
 6. Verzicht auf Forderungen, soweit im Einzelfall über 10 000,— DM,

7. Bestellung, Entlassung und Entlastung sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
8. Zustimmung zur Einstellung (Anstellung) und Kündigung (Widerruf, Entlassung) von Angestellten der Verg. Gr. II BAT und höher sowie von Beamten des höheren Dienstes,
9. Bildung von Kommissionen und deren Aufgabe.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

§ 10

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Das KGRZ hat eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Sie oder er führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“. Die Rechtsstellung einer beamteten Geschäftsführerin oder eines beamteten Geschäftsführers richtet sich nach den für kommunale Wahlbeamte geltenden Bestimmungen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer handelt nach den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Dazu gehören Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von fünf Prozent des Stammkapitals. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weitergehende Befugnisse einräumen. Sie oder er vertritt das KGRZ im Rahmen der übertragenen Geschäfte.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
2. Unterrichtung des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
3. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Geschäftsberichte,
4. Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
5. Einstellung und Entlassung/Kündigung von Dienstkräften, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Sie oder er ist jederzeit zu hören.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter im Sinne des § 8 Abs. 3 HPVG.

§ 12

Personal

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das KGRZ auch hauptamtliche Beamtinnen und Beamte einstellen. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten richten sich nach den für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte des Landes Hessen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten bestimmen sich nach dem BAT; diejenigen der Arbeiterinnen und Arbeiter nach den für die Kommunalverwaltungen des Landes Hessen geltenden Manteltarifverträgen.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das KGRZ deckt seinen Finanzbedarf aus der Landeszuweisung (§ 2 DV-VerbundG) und aus Entgelten.

(2) Bei der Bemessung der von den Mitgliedern im Kommunalbereich erhobenen Entgelte ist die Landeszuweisung zu berücksichtigen, im übrigen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zu verwenden.

§ 14

Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 3 500 000,— DM festgesetzt.

§ 15

Andere Benutzer

Das KGRZ kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus seine Leistungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 16

Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung.

§ 17

Kündigung

Die Kündigung eines Mitgliedes hinsichtlich der Inanspruchnahme einzelner Leistungen erfolgt gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsbedingungen werden durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 18

Austritt aus dem KGRZ

Für Mitglieder gelten für Austritte aus dem KGRZ die Regelungen nach § 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 19

Allgemeine Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG und subsidiär der HGO bzw. HKO entsprechend.

§ 20

Abwicklung im Falle der Auflösung

(1) Bei Auflösung des KGRZ sind zunächst die Ansprüche der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu befriedigen. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandschulden werden auf die Mitglieder verteilt. Dies geschieht nach dem Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt der Auflösung vorangegangenen vier Geschäftsjahre entrichteten Benutzungsentgelte. Die Mitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.

(2) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des KGRZ erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, 13. Juni 1994

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand
gez. Dr. Hans-Joachim Klein
Landrat,
Vorsitzender

Anlage 1

zu § 2 Absatz 1 der Satzung des KGRZ Starkenburg

Verzeichnis der Mitglieder des KGRZ Starkenburg, Stand 1994

- Stadt Darmstadt
- Landkreis Bergstraße
- Gemeinde Abtsteinach
- Stadt Bensheim
- Gemeinde Biblis
- Gemeinde Birkenau
- Stadt Bürstadt
- Gemeinde Einhausen
- Gemeinde Fürth
- Gemeinde Gornheimertal
- Gemeinde Grasellenbach
- Gemeinde Groß-Rohrheim
- Stadt Heppenheim
- Stadt Hirschhorn
- Stadt Lampertheim
- Gemeinde Lautertal
- Stadt Lindenfels
- Stadt Lorsch
- Gemeinde Mörlenbach

Stadt Neckarsteinach
 Gemeinde Rimbach
 Stadt Viernheim
 Gemeinde Wald-Michelbach
 Stadt Zwingenberg
 Landkreis Darmstadt-Dieburg
 Gemeinde Alsbach-Hähnlein
 Stadt Babenhausen
 Gemeinde Bickenbach
 Stadt Dieburg
 Gemeinde Eppertshausen
 Gemeinde Erzhausen
 Gemeinde Fischbachtal
 Stadt Griesheim
 Stadt Groß-Bieberau
 Stadt Groß-Umstadt
 Gemeinde Groß-Zimmern
 Gemeinde Messel
 Gemeinde Modautal
 Gemeinde Mühlthal
 Gemeinde Münster
 Stadt Ober-Ramstadt
 Gemeinde Otzberg
 Stadt Pfungstadt
 Stadt Reinheim
 Gemeinde Roßdorf
 Gemeinde Schaafheim
 Gemeinde Seeheim-Jugenheim
 Stadt Weiterstadt

Landkreis Groß-Gerau
 Gemeinde Biebesheim
 Gemeinde Bischofsheim
 Gemeinde Büttelborn
 Stadt Gernsheim
 Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg
 Stadt Groß-Gerau
 Stadt Kelsterbach
 Stadt Mörfelden-Walldorf
 Gemeinde Nauheim
 Stadt Raunheim
 Gemeinde Riedstadt
 Stadt Rüsselsheim
 Gemeinde Stockstadt am Rhein
 Gemeinde Trebur

Odenwaldkreis
 Stadt Beerfelden
 Gemeinde Brensbach
 Stadt Breuberg
 Gemeinde Brombachtal
 Stadt Erbach
 Gemeinde Fränkisch-Crumbach
 Gemeinde Hesseneck
 Gemeinde Höchst im Odenwald
 Stadt Bad König
 Gemeinde Lützelbach
 Stadt Michelstadt
 Gemeinde Mossautal
 Gemeinde Reichelsheim
 Gemeinde Rothenberg
 Gemeinde Sensbachtal

Sonstige Mitglieder

Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Kreises Darmstadt-Dieburg
 Abwasserverband Bad König
 Zweckverband Mainspitze
 Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim
 Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg
 Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald
 Abwasserverband Bickenbach/Seeheim-Jugenheim
 Abwasserverband Überwald
 Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost, Jägersburg
 Wasserverband Hessischer Ried, Biebesheim
 Kassenärztliche Vereinigung Hessen
 Weschnitzverband

Das Hessische Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. Mai 1994, Az.: IV B 3 — 3 v 01 — 68/94, vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:

„Gegen die Satzungsänderungen habe ich keine Bedenken.
 Nach § 21 Abs. 3 KGG genehmige ich den Beitritt des Weschnitzverbandes in Heppenheim als Mitglied des KGRZ Starkenburg“.

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 7. — nichtöffentliche — Sitzung des Akteneinsichtsausschusses findet am Montag, 4. Juli 1994, 11.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

Tagessordnung:

1. Einsichtnahme in den Preisprüfbericht der Prüfungsstelle beim Wirtschaftsministerium Kiel zum Nachlauf-Logistikvertrag mit der Firma RTU
2. Stellungnahme von Herrn Beigeordneten Dr. Rautenberg
3. Weiteres Verfahren
4. Mitteilungen und Anfragen

Frankfurt am Main, 6. Juni 1994

Umlandverband Frankfurt
 Liese, Vorsitzender des
 Akteneinsichtsausschusses

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr

Gemäß § 10 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird eine Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr ausgeschrieben.

1. Die Ausschreibung gilt für folgende Bewerbergruppen:
 - a) Neubewerber, die noch keine Genehmigung für den Güterfernverkehr besitzen,
 - b) Kleinbetriebe (1—3 Genehmigungen für den Güterfernverkehr),
 - c) Mittelbetriebe (4—10 Genehmigungen für den Güterfernverkehr),
 - d) Großbetriebe (11 und mehr Genehmigungen für den Güterfernverkehr).
2. Die Bewerber müssen ihren Hauptsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben.
3. Unternehmen, denen nach dem 1. Januar 1987 eine Genehmigung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung erteilt wurde, sind von der Vergabe ausgeschlossen; Ausnahme: Bewerber, die am 1. Januar 1994 im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes waren.
4. Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, die einen Formantrag nach Anlage 8 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 3. Dezember 1986 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 17. Dezember 1986) mit allen hier vorgeschriebenen Anlagen und den zusätzlichen Anlagen nach Ziffer 4.1 innerhalb der Ausschreibungsfrist vom 13. Juni 1994 bis 15. Juli 1994 bei meiner Behörde in Gießen, Marktstraße 7, 35390 Gießen, vorlegen.

Anträge, die vor dem 13. Juni oder nach dem 15. Juli 1994 eingehen bzw. unvollständig vorgelegt werden, müssen gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Zu diesem Zeitpunkt muß auch ein Gebührevorschuß in Höhe von 240,— DM auf das Konto der Staatskasse Gießen (Angaben auf dem Überweisungsträger: Staatskasse Gießen, Landeszentralbank Gießen, Konto-Nr. 513 015 01, BLZ 513 000 00, „Verwendungszweck 37/03 12 — 111 11/1060 für Ausschreibungen“) überwiesen worden sein.

- 4.1 Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Anlagen des Formantrages sind der Bewerbung (zweifach) beizufügen:
 - a) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betriebsinhaber, die sach- und fachkundige Person, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigte Person sowie für juristische Person selbst und bei Personengesellschaften für alle Gesellschafter sowie für die KG, OHG, GmbH & Co. KG und Komplementär GmbH selbst;
 - b) ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage des von einem Steuer- oder Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlusses 1992/93 oder einer in gleicher Weise bestätigten Vermögensübersicht oder durch Vorlage eines Prüfungsberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers. Es müssen Anga-

- ben zu den fünf Merkmalen des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Berufszugangs-Verordnung GüKG enthalten sein;
- c) eine schriftliche Erklärung des Bewäbers, ob und wann
- er auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr verzichtet hat,
 - er eine Genehmigung für den Güterfernverkehr zurückgegeben hat,
 - er sein Güterfernverkehrsunternehmen im ganzen oder teilweise veräußert hat,
 - ihm eine Genehmigung für den Güterfernverkehr entzogen wurde,
 - bei anderen Genehmigungsbehörden Anträge auf Erteilung von Güterfernverkehrsgenehmigungen gestellt wurden oder noch gestellt werden,
- d) Bescheinigungen bzw. Glaubhaftmachung über die ausreichende Ausnutzung der beantragten Genehmigungen; dazu haben
- da) Güterfernverkehrsunternehmen eine von der Frachtenprüfstelle bestätigte aufgerechnete Umsatzaufstellung ohne Umsatzsteuer je Genehmigung und pro Kalenderjahr für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 beizufügen;
- db) Güternahverkehrsunternehmer eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer bestätigte aufgerechnete Aufstellung des Umsatzes im Güternahverkehr ohne Umsatzsteuer (ggf. einschließlich der Umsätze im grenzüberschreitenden Güternahverkehr, grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße bzw. Binnenwasserstraße/Straße) und der eingesetzten Fahrzeugeinheiten für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 beizufügen. In dieser Aufstellung sind die Umsätze getrennt darzustellen nach Lkw und Anhänger, Solo-Lkw mit Nutzlastangabe, Klein-Lkw mit Nutzlastangabe, Sattelzug, Bus/Kombi-Kfz und DB-Kombiverkehr mit Einsatzzeiten;
- dc) Unternehmen, die nur Umzugsgut befördern, eine von der Frachtenprüfstelle bestätigte aufgerechnete Aufstellung der Umsätze ohne Umsatzsteuer und die Fahrzeugeinheiten (aufgeschlüsselt entsprechend db) für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993 beizufügen;
- dd) Spezialunternehmen (z. B. für Schwertransporte) die von der Frachtenprüfstelle bestätigten aufgerechneten Umsatzzahlen ggf. durch geleistete Tonnenkilometer für diesen Zeitraum zu ergänzen;
- de) Unternehmer mit Genehmigungen nach § 19 a GüKG einen durch ihren Steuerberater (bzw. -bevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer) bestätigten Nachweis der Umsätze mit Einsatzzeiten/mit Nutzlastangabe, die mit Genehmigungen nach § 19 a GüKG erbracht wurden, beizufügen.
- df) Antragsteller, die bisher keinen Güterfernverkehr betrieben haben, belegen außerdem durch Bescheinigungen die Einsatzmöglichkeiten im Güterfernverkehr (außerhalb der 75-km-Zone). Dazu ist in den von Auftraggebern — auch Speditionen — zu erstellenden Bescheinigungen darzulegen, wieviel (ggf. zusätzliche) Ladungen mit Kilometerangabe pro Woche durchschnittlich aufkommen bzw. wieviel Ladungen mit Kilometerangabe wöchentliche von einem Einzelsender zur Beförderung für den Bewerber angeboten werden können. Es ist anzustreben, daß für Hin- und Rückladungen entsprechende Bestätigungen vorgelegt werden.
- dg) Entsprechend nachgewiesene Ablösung von Werkfernverkehr wird bei der Vergabe besonders berücksichtigt.
- e) eine Bescheinigung über die Einzahlung des Gebührenvorschusses (Durchschrift des Überweisungsträgers).

4.2 Die Genehmigung wird grundsätzlich für die Dauer von acht Jahren erteilt.

4.3 Aus dieser Ausschreibung und der Antragstellung können keine Rechtsansprüche auf Erteilung hergeleitet werden.

4.4 Unvollständige oder unrichtige Angaben sowie fehlende Anlagen führen zur kostenpflichtigen Ablehnung des Antrages.

Gießen, 31. Mai 1994

Regierungspräsidium Gießen
37 — 66 1 30-07 Allgemein

Stellenausschreibungen

Beim Bergamt Bad Hersfeld

ist ab sofort

eine Stelle des gehobenen technischen Dienstes

zu besetzen.

Es steht eine halbe Stelle bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG oder der vergleichbaren Vergütungsgruppe des BAT zur Verfügung.

Der Aufgabenbereich umfaßt die fachtechnische Prüfung von Entsorgungs- und Verwertungsnachweisen nach der Abfall- und Reststoffverwertungsverordnung sowie die damit verbundene Beratung von Abfallerzeugern aus dem In- und Ausland und ggf. die behördliche Überwachung der Eingangskontrolle und der Einlagerung von Sonderabfällen in die Untertagedeponie Herfa-Neurode der Kali und Salz AG.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ingenieurausbildung (FH) der Fachrichtung Abfallwirtschaft, Umweltschutz oder Chemieingenieurwesen oder eine vergleichbare Qualifikation.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Insbesondere Frauen sind aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen an das

Hessische Oberbergamt,
Paulinenstraße 5, 65189 Wiesbaden.



Beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

ist so bald wie möglich die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiters

in der Abteilung V „Atomaufsicht/Strahlenschutz“

befristet bis Ende 1996 zu besetzen.

Die Aufgaben umfassen die Mitarbeit bei der Durchführung atomrechtlicher Genehmigungsverfahren und die Aufsicht über kerntechnische Anlagen.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe IV a/III BAT zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind ein abgeschlossenes natur- oder ingenieurwissenschaftliches Fachhochschulstudium sowie einschlägige Berufserfahrung nach dem Studium. Vorteilhaft sind Kenntnisse in den Bereichen Strahlenschutz, Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Atom- und Strahlenschutz sowie DV-Kenntnisse und Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung.

Ferner muß eine gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift gegeben sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Eine flexible Arbeitsregelung für Teilzeitbeschäftigte ist möglich. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Qualifikationsnachweisen) und einem aktuellen Arbeits- bzw. Dienstzeugnis an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten — Personalreferat —,
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.



Beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

technischen Angestellten

für den Bereich **Hydrogeologie und Ingenieurgeologie** zu besetzen.

Vorgesehen sind der Einsatz im Gelände zur Mithilfe bei geologischen Untersuchungen, Probenahmen und Kartierungen sowie bei der Auswertung physikalischer und geochemischer Daten.

Erwartet werden berufliche Erfahrungen und/oder Ausbildung in chemischen/physikalischen/landwirtschaftlichen/technischen Bereichen. EDV-Kenntnisse wären von Vorteil.

Es erfolgt eine Einarbeitung in die spezielle Aufgabenstellung. Führerschein der Klasse 3 sollte vorhanden sein.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Eine Teilung der Vollzeitstelle ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe V c BAT zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 13. Juli 1994 erbeten an das

**Hessische Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 65193 Wiesbaden.**



Bei dem Hessischen Forstamt Kassel

ist zum 1. August 1994 die Stelle einer/eines

Funktionsbeamtin oder Funktionsbeamten

im Arbeitsgebiet „Naturparke und Erholungseinrichtungen“ zu besetzen.

Um diese Stelle können sich Personen bewerben, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen Dienst bestanden haben. Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Hessischen Forstamtes Kassel (Tel. 05 61 / 3 40 51/2) auf Anfrage.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 61,
Steinweg 6, 34117 Kassel.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



Bei dem Regierungspräsidium Kassel

ist zum 1. August 1994 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiters

zu besetzen.

Anforderungsprofil:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen Dienst
- Eigeninitiative, Einsatz- und Kooperationsbereitschaft
- Gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Fertigkeiten und Kenntnisse im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung sind erwünscht

Stellenbeschreibung:

- Bearbeitung von Waldarbeits- und Tarifangelegenheiten
- Zusammenarbeit mit dem Bezirkspersonalrat, Personalratswahlen

Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, das Sachgebiet um folgende Aufgabenbereiche zu erweitern:

- Holzeinschlag, Holzverwertung, Holzwirtschaft
- Forstnebennutzungen
- Sachbearbeitung in der Forstinspektion Reinhardswald

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Die Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 2,
Steinweg 6, 34117 Kassel.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 60 98-74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: Jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Postgang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 13. Juni 1994 beträgt 40 Seiten.